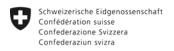


# Vorentwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (VE BöB)

# Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

18. November 2009

Ī



# **I**NHALTSVERZEICHNIS

| INHA | ALTSVERZEICHNIS  | II  |
|------|--|-----|
| Авк  | ÜRZUNGSVERZEICHNIS   | IV  |
| Zus  | AMMENFASSUNG   | VII |
| 1.   | MODERNISIEREN  | 1   |
| 1.1  | Beschaffungskooperationen (Art. 7 VE BöB)  | 1   |
|      | 1.1.1 Nationale Kooperationen (Abs. 1-3)   | 1   |
|      | 1.1.2 Internationale Kooperationen (Abs. 4)  | 1   |
|      | 1.1.3 Public Private Partnerships (Abs. 5)   | 2   |
| 1.2  | Varianten (Art. 24 VE BöB)   | 2   |
|      | 1.2.1 Begriff der Variante (Abs. 1)  |     |
|      | 1.2.2 Variante anstelle oder neben Angebot gemäss Ausschreibung (Abs. 2) 1.2.3 Weitere Anträge   |     |
| 1.3  | Unterscheidung monetäre / nicht monetäre Zuschlagskriterien  |     |
|      | (Art. 32 Abs. 2 VE BöB)  |     |
| 1.4  | Elektronische Auktionen (Art. 48 VE BöB)   |     |
| 1.5  | Formvorschriften (Art. 54 VE BöB)  |     |
| 1.6  | Amtliches Publikationsorgan (Art. 55 VE BöB)   | 4   |
| 2.   | KLÄREN   | 5   |
| 2.1  | Berücksichtigung sozialer Aspekte  | 5   |
|      | 2.1.1 Arbeitsbedingungen: Leistungsorts- oder Herkunftsortsprinzip (Art. 25 Abs. 3 VE BöB)   | 5   |
|      | 2.1.2 Arbeitsbedingungen: Staatlich festgelegte Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. b) sowie Orts- und Branchen- üblichkeit (Art. 29 Abs. 1 Bst. a VE BöB) |     |
|      | 2.1.3 Berücksichtigung der angebotenen Ausbildungsplätze (Art. 39 Abs. 5 VE BöB)   | 6   |
| 2.2  | Rechtsschutz   | 6   |
|      | 2.2.1 Rechtsschutz nur bei internationalen Beschaffungen (Art. 68 VE BöB)  | 6   |
|      | 2.2.2 Aufschiebende Wirkung (Art. 76 VE BöB)   |     |
|      | 2.2.3 Schadenersatz (Art. 78 und 81 VE BöB)  | 8   |
| 2.3  | Begriff der Beschaffung und Geltungsbereich  | 8   |
|      | 2.3.1 Öffentliche Beschaffungen (Art. 3 VE BöB)  |     |
|      | 2.3.2 Beschaffungsstellen (Art. 4 VE BöB)  | 9   |

| 2.4 | Das wirtschaftlich günstigste Angebot  | 10 |
|-----|--|----|
|     | 2.4.1 Bereinigung der Angebote (Art. 37 VE BöB)  | 10 |
|     | 2.4.2 Änderungen von Anforderungen oder Kriterien (Art. 38 VE BöB)   | 10 |
|     | 2.4.3 Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes (Art. 39 VE BöB)                                     | 10 |
| 2.5 | Weitere Klarstellungen   | 11 |
|     | 2.5.1 Ausschluss wegen Vorbefassung (Art. 28 VE BöB)   | 11 |
|     | 2.5.2 Vertrag (Art. 43 und 43a VE BöB)   | 11 |
| 3.  | FLEXIBILISIEREN  | 12 |
| 3.1 | Leistungsbeschreibung; Funktionale Ausschreibung (Art. 21 VE BöB)  | 12 |
|     | 3.1.1 Leistungsbeschreibung (Abs. 1)   | 12 |
|     | 3.1.2 Funktionale Ausschreibung (Abs. 2)   | 12 |
|     | 3.1.3 Bekanntgabe der zwingende Anforderungen (Abs. 3)   | 12 |
| 3.2 | Öffnung der Angebote (Art. 36 VE BöB)  | 13 |
|     | 3.2.1 Vier-Augenprinzip (Abs. 2)   | 13 |
|     | 3.2.2 Angebotsöffnung (Abs. 4)   | 13 |
| 3.3 | Wettbewerbe (Art. 45 VE BöB)   | 13 |
|     | 3.3.1 Allgemeines  | 13 |
|     | 3.3.2 Grundsatz (Abs. 1)   | 14 |
|     | 3.3.3 Anonyme Beitragseinreichung (Abs. 2)   | 14 |
|     | 3.3.4 Beurteilung durch Jury (Abs. 3)  |    |
|     | 3.3.5 Preisgeld (Abs. 4)   |    |
|     | 3.3.6 Zusammensetzung und Aufgaben der Jurys (Abs. 5)  | 15 |
| 3.4 | Dialoge (Art. 46 VE BöB)   | 15 |
| 3.5 | Verhandlungen (Art. 47 VE BöB)   | 15 |
| 3.6 | Ständige Listen (Art. 49 VE BöB)   | 16 |
| 3.7 | Fristen und Fristverkürzungen (Art. 51-53 VE BöB)  | 17 |
|     | 3.7.1 Minimalfristen (Art. 52 VE BöB)  | 17 |
|     | 3.7.2 Verkürzungen (Art. 53 VE BöB)  | 17 |
| 4.  | HARMONISIEREN  | 18 |
| 4.1 | Teilvereinheitlichung (Art. 1 und 6 VE BöB; allgemeine Bemerkungen in der Zusammenstellung der Stellungnahmen) | 18 |
| 4.2 | Schwellenwerte (Art. 15 VE BöB)  |    |
| 4.3 | Anforderungen an die Ausschreibung (Art. 18 ff. VE BöB)  |    |
| 4.4 | Beurteilungskriterien (Art. 30 - 32 VE BöB)  |    |
| 7.7 | 4.4.1 Beurteilungskriterien im Allgemeinen (Art. 30 VE BöB)  |    |
|     | 4.4.2 Eignungskriterien (Art. 31 und Anhang 2 VE BöB)  |    |
|     | 4.4.3 Zuschlagskriterien (Art. 32 VE BöB)  |    |
| 4.5 | Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz  | _  |
|     | (Art. 85 VE BöB)   | 24 |

# **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

AIG Aéroport International de Genève

AlpTransit AlpTransit Gotthard AG

ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband

bauenschweiz Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft

BE Kanton Bern

BLS BLS AG

BPUK Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren Konferenz

BSA Bund Schweizer Architekten

CHfms Swiss Facility Management Services
CHGEOL Schweizerischer Geologenverband

crb Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung

CVP Christlichdemokratische Volkspartei economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

EBK Eidgenössische Bankenkommission (heute: Eidgenössische Finanz-

marktaufsicht, finma)

EFK Eidgenössische Finanzkontrolle

ePower Parlamentarisch-wirtschaftliche Initiative "ePower für die Schweiz"

ETH-Rat Rat der eidgenössischen technischen Hochschulen

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz

FASMED Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigun-

gen der Medizinaltechnik

FDP Freisinnig-Demokratische Partei

FER Fédération des Entreprises Romandes

FIPOI Fondation Immobilière pour les Organisations Internationales

fsai Verband freierwerbender Schweizer Architekten

GE Canton de Genève
GR Kanton Graubünden

Grüne Partei der Schweiz

H+ Spitäler Schweiz

IGE Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

ISCOM International Social Compliance Verification

Isolsuisse Verband Schweizerischer Isolierfirmen

KGL Gewerbeverband Kanton Luzern

KV Schweiz KV Schweiz

NAD NEAT-Aufsichtsdelegation der eidgenössischen Räte

PPP Verein PPP (Public Private Partnership) Schweiz

PUBLICA Pensionskasse des Bundes

Pusch Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz RAB Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

RUAG RUAG Holding

SAB Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

SAH Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SAV Schweizerischer Anwaltsverband
SBB Schweizerische Bundesbahnen

SBV Schweizerischer Baumeisterverband

SG Kanton St. Gallen

SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGV Schweizerischer Gewerbeverband

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SIG Services Industriels de Genève

skyguide Schweizerische Aktiengesellschaft für zivile und militärische Flugsi-

cherung

SMU Schweizerische Metallunion

SO Kanton Solothurn

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz

suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband

SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

SVP Schweizerische Volkspartei

SVV Schweizerischer Versicherungsverband

SWICO Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikati-

ons- und Organisationstechnik

Swiss Engineering STV; Berufsverband der Ingenieure und Architek-

ten

Swiss Textiles Textilverband Schweiz

SWISSMEM Die Schweizer Maschinen- Elektro- und Metall-Industrie

swissT.net Das Schweizerische Technologie-Netzwerk

TI Cantone Ticino

TPG Transports Publics Genevois

Travail.Suisse Dachorganisation der Arbeitnehmenden

Unique (Flughafen Zürich AG)

usic Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen

VD Canton de Vaud

Viscom Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation

vpod Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste

VSAS Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz

VSCI Schweizerischer Carrosserieverband

VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSG Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer

WEKO Wettbewerbskommission

WWF Schweiz (World Wide Fund For Nature)

ZH Kanton Zürich

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Der Bundesrat eröffnete am 30. Mai 2008 die Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Vorentwurf; VE BöB). Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 15. November 2008. Der Vorentwurf stiess auf ein grosses Interesse, mehr als 140 Stellungnahmen trafen ein, die sich zusammen auf mehr als 1'000 Seiten an Bemerkungen und Vorschlägen belaufen. Während einige Vernehmlassungsteilnehmende ausdrücklich zustimmende Bewertungen abgaben, beschränkten sich viele darauf, lediglich dort etwas anzumerken, wo sie eine Anpassung wünschen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Stellungnehmenden dem Vorentwurf stillschweigend zustimmen, soweit sie im Einzelnen keine gegenteiligen Bemerkungen gemacht haben.

Der Vorentwurf verfolgt vier Ziele: Das Beschaffungsrecht des Bundes soll modernisiert, geklärt und flexibilisiert werden. Zudem soll das Beschaffungsrecht auf nationaler Ebene harmonisiert werden. Er stiess gesamthaft auf ein grundsätzlich positives Echo. Die einzelnen Vorschläge zu den beiden Revisionszielen "Modernisieren" und "Flexibilisieren" wurden mehrheitlich unterstützt. Beim Revisionsziel "Klären" wurden einige Themen mit politischer Tragweite unterschiedlich bewertet. Die Umsetzung des vierten Revisionsziels "Harmonisieren" mittels einer nationalen Teilvereinheitlichung des Beschaffungsrechts stiess auf geteilte Meinungen.

#### 1. Modernisieren

Der Vorentwurf schlägt zahlreiche Neuerungen zur Modernisierung des Beschaffungsrechts vor. Hierzu gehört insbesondere die Förderung neuer Technologien.

Der Einsatz neuer Informationstechnologien soll die Beschaffungsverfahren beschleunigen und Formalismen abbauen. Die entsprechenden Vorschläge (elektronische Eingaben, elektronisches Publikationsorgan) wurden weitgehend positiv aufgenommen. Auf unterschiedliche Meinungen stiess die Regelung der elektronischen Auktionen.

Weitere Neuerungsvorschläge wie Einkaufskooperationen, Varianten und die Unterteilung in monetäre und nicht monetäre Zuschlagskriterien stiessen ebenfalls auf ein grundsätzlich positives Echo, wobei einzelne Verbesserungsanträge gemacht wurden.

# 2. Klären

Von den verschiedenen Vorschlägen des VE BöB zur Klärung offener Fragen wurden gewisse politisch bedeutsame Neuerungen teils kontrovers beurteilt. Hierzu gehören die Bestimmungen, inwieweit soziale Anliegen berücksichtigt werden dürfen und wie der Rechtsschutz auszugestalten sei.

Soziale Anliegen: Im VE BöB wird zur Frage der Entsendung von Arbeitnehmenden vorgeschlagen, die gemäss Binnenmarktgesetz für die Kantone geltenden Grundsätze zu übernehmen. Bei Bundesbeschaffungen für Inländer wäre demnach neu das Herkunftsortsprinzip gemäss Binnenmarktgesetz anzuwenden. Für Ausländer würde unverändert das Leistungsortsprinzip gelten. Wie heute wären alle Arbeitsbedingungen einzuhalten, also beispielsweise auch solche in nicht allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Die Vernehmlassung ergab dreigeteilte Reaktionen: Unterstützt wurde der Vorentwurf namentlich vom Schweizerischen Gewerbeverband, bauenschweiz und dem Kanton BE. Economiesuisse, die WEKO und der Kanton TI lehnten ihn ab und verlangten stattdessen, dass für alle die an ihrem Herkunftsort massgeblichen Bestimmungen gelten sollten. Vorab die Gewerkschaften, die SP und die SVP, die Kantone GR und GE sowie einzelne Wirtschaftverbände verlangen, dass das heute geltende Leistungsortsprinzip für Bundesbeschaffungen beibehalten wird.

Auf grosse Zustimmung stiess der Vorschlag, dass bei gleichwertigen Angeboten das Ausmass der angebotenen Ausbildungsplätze berücksichtigt werden darf. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende wünschten sich darüber hinaus, dass dieses Kriterium nicht nur bei gleichwertigen Angeboten, sondern ganz allgemein als Zuschlagskriterium zulässig sei.

Rechtsschutz: Von den beim Rechtsschutz vorgeschlagenen Klärungen wurde die für Grossprojekte im Landesinteresse vorgeschlagene Ausnahmeregelung von der aufschiebenden Wirkung kritisch aufgenommen. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach unterhalb der für die öffentliche Ausschreibung massgeblichen Schwellenwerte weiterhin kein vergaberechtlicher Rechtsschutz vorgesehen ist, wurde unterschiedlich beurteilt.

Weitere Einzelthemen: Die Vorschläge zur Klärung des Beschaffungsbegriffs, des Geltungsbereichs und der Regelung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes wurden mehrheitlich positiv bewertet, wenn auch dazu sowie zur Vorbefassung und zur Regelung des Vertrages verschiedene Anpassungsanträge eingereicht wurden.

#### 3. Flexibilisieren

Die Vorschläge zur Flexibilisierung der Verfahren wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich positiv aufgenommen.

Der Vorentwurf schlägt verschiedene, teilweise neue *Elemente zur Ausgestaltung* der jeweiligen Beschaffungsverfahren vor. Die Bestimmungen zu den *Wettbewerben* und den *ständigen Listen* wurden mehrheitlich begrüsst und es wurden nur einzelne Präzisierungen verlangt. Die Vernehmlassungsteilnehmenden machten beim *Dialog* und bei den *Verhandlungen* teils gewisse Vorbehalte, welche sich vor allem auf deren Anwendungsbereich bezogen. Bei den Verhandlungen äusserten sich einige Wirtschaftsverbände etwa gegen die reinen Preisverhandlungen (Abgebotsrunden).

Weitere Vorschläge, wie z.B. zur funktionalen Ausschreibung oder der Möglichkeit von Fristverkürzungen, wurden grundsätzlich wohlwollend aufgenommen. Vereinzelt wurde angeregt, die Voraussetzungen für deren Verwendung strenger auszugestalten (z.B. keine Fristverkürzungen bei grossen Bauvorhaben). Die Reaktionen auf den Regelungsvorschlag zur Zulässigkeit der öffentlichen Offertöffnung waren gemischt.

#### 4. Harmonisieren

Der Vorschlag, das Beschaffungsrecht mittels einer nationalen Teilvereinheitlichung zu harmonisieren, stiess auf entgegengesetzte Reaktionen. Auf der einen Seite lehnten unter der Koordination der BPUK praktisch alle Kantone (ausgenommen Kanton BE) den Vorschlag ab. Die Kantone unterstützten zwar das Harmonisierungsziel, widersetzten sich aber aus föderalistischen Überlegungen dem Vorschlag, dieses Ziel durch eine schweizweite Teilvereinheitlichung des Beschaffungsrechts umzusetzen. Ebenfalls ablehnend äusserten sich die CVP und die SVP. Auf der anderen Seite unterstützten die Schweizerischen Dachverbände der Städte und der Gemeinden, die Wirtschaftsdachverbände und zahlreiche andere Wirtschaftsverbände die Teilvereinheitlichung. Ebenfalls positiv liessen sich FDP, SP, Grüne und EVP vernehmen. Sie heben die Vereinfachungen, die bessere Transparenz und die Einsparmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Teilvereinheitlichung hervor. Teils wird sogar eine noch weitergehende Vereinheitlichung des Beschaffungsrechts gewünscht.

Weitere Neuerungen, die der VE BöB zur Behebung der Unterschiede zwischen kantonalem und Bundesrecht vorschlägt, stiessen mehrheitlich auf Zustimmung. So etwa die schweizweite Harmonisierung der *Schwellenwerte*, obwohl in Bezug auf deren konkrete Höhe teilweise unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Harmonisierungsvorschläge in Bezug auf die *Ausschreibungsanforderungen*, die *Beurteilungskriterien* und eine neue *schweizerische Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen* wurden ebenfalls unterstützt, wobei zahlreiche Präzisierungen gewünscht wurden.

# 1. MODERNISIEREN

Der VE BöB will das öffentliche Beschaffungsrecht modernisieren. Er schafft die Grundlagen für Beschaffungskooperationen (1.1) und fördert mittels einer Bestimmung zu den Varianten Innovationen auf dem Markt (1.2). Mit der Unterscheidung in monetäre und nicht monetäre Zuschlagskriterien legt er ferner den rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige Beschaffungspraxis fest (1.3). Zudem regelt er die elektronischen Auktionen (1.4) und legt die Grundlagen für das e-Procurement (1.5). Schliesslich sieht er vor, dass die elektronische Version die bisherige Papierversion des Schweizerischen Handelsamtsblattes (SHAB) als elektronisches Publikationsorgan ablösen soll (1.6).

#### 1.1 Beschaffungskooperationen (Art. 7 VE BöB)

Der Vorentwurf schafft die gesetzliche Grundlage für nationale und internationale Einkaufskooperationen.

#### 1.1.1 Nationale Kooperationen (Abs. 1-3)

Für nationale Kooperationen sind die folgenden Regeln vorgesehen: Beteiligen sich an einer Beschaffung Beschaffungsstellen sowohl des Bundes als auch der Kantone oder Gemeinden und hat eine kantonale oder kommunale Beschaffungsstelle den höchsten Anteil an der Finanzierung, so ist ergänzend zu diesem Gesetz das Recht des betreffenden Kantons anwendbar (Abs. 1). Bei gleich grossen Beteiligungsverhältnissen ist ausschliesslich Bundesrecht anwendbar (Abs. 2). Beteiligen sich an Kooperationen nur Beschaffungsstellen der Kantone oder Gemeinden, bestimmen die Kantone das anwendbare Recht (Abs. 3). Im erläuternden Bericht wird zu Abs. 1 konkretisiert, dass einzig Bundesrecht zur Anwendung kommt, wenn sich eine Beschaffungsstelle des Bundes zu 40%, eine kantonale Verwaltungseinheit zu 35% und eine Gemeinde zu 25% an einer Beschaffung beteiligt, da der Hauptanteil in einem solchen Fall vom Bund finanziert wird.

Die BPUK sowie die Kte. SG, GR und GE lehnen dieses Beispiel im erläuternden Bericht ab. Sie sehen nicht ein, wieso hier nicht das Recht des betroffenen Kantons, das für die kantonale und kommunale Beschaffungsstelle gilt, die zusammen mit 60% an der Beschaffung beteiligt sind, zur Anwendung gelangt.

Der Kt. GE lehnt Abs. 3 ab und fordert stattdessen eine Regelung analog zu jener im interkantonalen Konkordat, in dem grundsätzlich der Sitz der Beschaffungsstelle als Anknüpfungspunkt für das anwendbare Recht dient (Art. 8 Abs. 3 IVöB).

#### 1.1.2 Internationale Kooperationen (Abs. 4)

Bei internationalen Kooperationen ist vorgesehen, dass die Beschaffungsstellen aus den unterschiedlichen Staaten das anwendbare Beschaffungsrecht durch Vereinbarung bestimmen.

Der sgv möchte die Möglichkeit von Vereinbarungen einschränken, wenn die Leistung in der Schweiz erbracht wird. In solchen Fällen soll zwingend das schweizerische Recht anwendbar sein. Die SBB verlangt eine Ergänzung, wonach für den Fall, dass eine solche Vereinbarung fehlt und der Hauptschwerpunkt der Beschaffung unter das Recht des Staates der ausländischen Beschaffungsstelle fällt, das schweizerische Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nicht anwendbar sind.

#### 1.1.3 Public Private Partnerships (Abs. 5)

Der VE BöB schafft die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Beschaffungsstellen mit Privaten (sog. Public Private Partnerships; PPP). Die Bestimmung regelt, dass die Beteiligung von privaten Dritten die Anwendung des Gesetzes auf den Anteil der beteiligten Beschaffungsstelle nicht ausschliesst. Für den Anteil der Beschaffungsstelle müssen die beschaffungsrechtlichen Regeln eingehalten werden. Gemäss dem erläuternden Bericht gilt dies auch dann, wenn die nicht unterstellten Organisationen den höchsten Finanzierungsanteil tragen.

Der Kt. GE ist der Ansicht, das öffentliche Beschaffungsrecht solle bei PPPs nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Beschaffungsstelle den grösseren Finanzierungsanteil übernehme. Es sei nicht möglich, dass der Anteil der Beschaffungsstelle unter das öffentliche Beschaffungsrecht falle, der Anteil des privaten Partners indes nicht. Ein privater Partner, der den grösseren Finanzierungsanteil übernehme, müsse seine Lieferanten frei wählen können. PPP beantragt ebenfalls die Streichung von Abs. 5. Es sei noch nachvollziehbar, dass für den Fall, dass sich Private und öffentliche Organisationen an einer Kooperation mit einer unterstellten Beschaffungsstelle beteiligten, für den Anteil der Beschaffungsstelle die beschaffungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssten. Es sei aber unverhältnismässig, dass diese Regel auch dann gelte, wenn die nicht dem Beschaffungsrecht unterstellten Organisationen den höchsten Finanzierungsanteil tragen. Die Bestimmung könne dazu führen, dass private Investoren, die die Hauptfinanzierung leisteten, sich von einer solchen Kooperation abwendeten, weil PPP unter solchen Umständen völlig unattraktiv und nicht unternehmensfreundlich sei. Die WEKO ist hingegen der Ansicht, die Anwendbarkeit der beschaffungsrechtlichen Regeln sei noch mit Regeln in Bezug auf die Auswahl der privaten Partner im Hinblick auf die Gründung eines PPP sowie auf die Auftragsvergabe an PPP zu ergänzen.

# 1.2 Varianten (Art. 24 VE BöB)

Der Vorentwurf will mit dem Instrument des Wettbewerbs (behandelt unter Ziff. 3 "Flexibilisieren) sowie mit den Varianten (Art. 24) Innovationen auf dem Markt fördern.

# 1.2.1 Begriff der Variante (Abs. 1)

Der VE BöB definiert die Variante als Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als von der Beschaffungsstelle vorgesehen erreicht werden kann.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Möglichkeit von Varianten, da sie Innovationen fördern und zu besseren Lösungen führen können als der ausgeschriebene Lösungsansatz. In Einzelpunkten werden allerdings Anpassungen beantragt.

Die Kte. GE, GR und SO sowie der sgv sprechen sich gegen Preisvarianten aus. Der Kt. GR führt dazu aus, wenn die Anbieterin lediglich eine von den Bedingungen der Ausschreibung abweichende Preisart wähle, liege - anders als im erläuternden Bericht ausgeführt - keine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot vor.

# 1.2.2 Variante anstelle oder neben Angebot gemäss Ausschreibung (Abs. 2)

Gemäss VE BöB kann die Anbieterin anstelle oder neben einem Angebot gemäss Ausschreibung eine Variante anbieten. Die Anbieterin kann somit ausschliesslich eine Variante einreichen, ohne zusätzlich noch ein Angebot einzureichen, das den Vorgaben der Beschaffungsstelle genau entspricht (sog. Amtsvorschlag). Die Beschaffungsstelle ihrerseits kann Varianten in der Ausschreibung ausschliessen oder einschränken.

Dieser Vorschlag wird von economiesuisse, ePower und FASMED begrüsst. Der Kt. SO, der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Gemeindeverband sowie ver-

schiedene Wirtschaftsverbände (bauenschweiz, VSEI, SMU, Fachverband Infra, VSG, SBV, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, CHfms) lehnen diesen Vorschlag indes ab. Sie beantragen, dass Varianten immer nur *neben* einem Angebot gemäss Ausschreibung zugelassen werden. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Beschaffungsstelle die Offerten nur dann vergleichen und eine objektive Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit vornehmen könne, wenn sich die Anbieterinnen mit dem Amtsvorschlag auseinandergesetzt und ein entsprechendes Angebot eingereicht hätten.

# 1.2.3 Weitere Anträge

Verschiedene Wirtschaftsverbände beantragen, dass die Verwendung von Varianten von Anbieterinnen, die den Zuschlag nicht erhalten haben, nur mit deren Zustimmung und nach Klärung der Entschädigungsfrage erlaubt sein soll (economiesuisse, sgv, bauenschweiz, VSEI, SMU, CHGEOL, Fachverband Infra, VSG und SBV).

# 1.3 Unterscheidung monetäre / nicht monetäre Zuschlagskriterien (Art. 32 Abs. 2 VE BöB)

Der VE BöB sieht eine Unterscheidung zwischen monetären und nicht monetären Zuschlagskriterien vor (Art. 32 Abs. 2). Mit dieser Unterscheidung will der Vorentwurf die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Beschaffungspraxis schaffen. Monetäre Zuschlagskriterien beziehen sich auf die Kosten der angebotenen Leistung wie insbesondere den Preis sowie mögliche Kosten, die während der Lebensdauer der Leistung zu erwarten sind (insbesondere Betriebs-, Unterhalts- und Entsorgungskosten). Nicht monetäre Zuschlagskriterien beziehen sich auf die Qualität der angebotenen Leistung wie insbesondere auf deren Funktionalität, Ästhetik, technischen Wert, Realisierungsdauer, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, Effizienz der Methodik, Innovationsgehalt und Umweltverträglichkeit.

Diese Unterscheidung wird von mehreren Wirtschaftsverbänden ausdrücklich begrüsst (suissetec, Isolsuisse, Holzbau Schweiz, bauenschweiz Stammgruppe Planung, CHfms). Dabei wird namentlich vorgebracht, mit der Unterscheidung könnten die Lebenszykluskosten sowie die nicht monetären Zuschlagskriterien besser berücksichtigt werden. Der Kt. TI sowie einige andere Wirtschaftsverbände (bauenschweiz, SBV, SMU) sprechen sich indes gegen diese Unterscheidung aus, da sie befürchten, die Unterscheidung führe schlussendlich verstärkt zu Vergaben allein nach dem niedrigsten Preis.

Die SP sowie zahlreiche Nichtregierungsorganisationen möchten über die vorgeschlagene Regelung hinausgehen und fordern eine Unterscheidung zwischen direkt leistungsbezogenen und indirekt leistungsbezogenen Zuschlagskriterien (ISCOM, Magasin du Monde, Stiftung Konsumentenschutz, Fairtrade Max Havelaar, Caritas Schweiz, Arbeitskreis Tourismus+Entwicklung, Helvetas, Fastenopfer, Alliance sud, Erklärung von Bern). Dabei sollten sich direkt leistungsbezogene Zuschlagskriterien einerseits auf die Kosten der angebotenen Leistung (Preis sowie mögliche Kosten während der Lebensdauer) und andererseits auf die Qualität der angebotenen Leistung beziehen. Indirekt leistungsbezogene Zuschlagskriterien sollten sich auf Kriterien beziehen, die einen sachlichen Zusammenhang mit der Leistung aufweisen, sich jedoch nicht direkt in der Leistung niederschlagen, wie insbesondere soziale Aspekte im Prozess der Leistungserbringung sowie ökonomische Aspekte in den Handelsbeziehungen.

# 1.4 Elektronische Auktionen (Art. 48 VE BöB)

Der VE BöB sieht vor, dass die Beschaffungsstelle vor einer elektronischen Auktion eine erste vollständige Bewertung der Angebote anhand der Beurteilungskriterien durchführt und bestimmt, welche Anbieterinnen zur Auktion zugelassen werden (Abs. 1). Während der elektronischen Auktion haben die Anbieterinnen in einem definierten Zeitraum die

Möglichkeit, neue Preise oder neue Werte für andere messbare Bestandteile ihrer Angebote zu unterbreiten (Abs. 2). Die Auktion hat anonym zu erfolgen (Abs. 3). Die Angebote werden elektronisch aufgrund einer mathematischen Formel automatisch bewertet (Abs. 4). Die Beschaffungsstelle erteilt den Zuschlag schliesslich aufgrund der automatischen Bewertung und der übrigen Zuschlagskriterien (Abs. 5).

Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband begrüssen die Bestimmung ausdrücklich.

Der Kt. BE sowie mehrere Wirtschaftsverbände (sgv, SIA, BSA, usic, SBV, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SWICO, FASMED) sprechen sich dafür aus, dass der Anwendungsbereich für elektronische Auktionen im Gesetz präzisiert wird. Teilweise wird von diesen Vernehmlassungsteilnehmenden eine Beschränkung auf die Beschaffung von standardisierten Gütern verlangt.

Der Kt. GR sowie einige Wirtschaftsverbände (bauenschweiz, VSEI, Fachverband Infra, VSG, suissetec, Isolsuisse, Viscom, SMU) beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Als Argument wird namentlich vorgebracht, elektronische Aktionen stellten eine Form von Abgebotsrunden dar, förderten den reinen Preiswettbewerb und begünstigten so das Ausnützen staatlicher Nachfragemacht.

# 1.5 Formvorschriften (Art. 54 VE BöB)

Der VE BöB schreibt vor, dass die Anbieterinnen ihre Anträge auf Teilnahme, ihre Angebote sowie weitere Eingaben an die Beschaffungsstelle in einer im Geschäftsverkehr üblichen Form einreichen müssen (Abs. 1). Die Eingaben können auch elektronisch übermittelt werden, sofern gewährleistet ist, dass sie dem richtigen Absender zugeordnet und inhaltlich nicht abgeändert werden können (Abs. 2). Die Beschaffungsstelle kann in der Ausschreibung bestimmte Anforderungen an die Form stellen (Abs. 3).

Diese Bestimmung ist kaum umstritten, haben sich doch nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende dazu geäussert. Nach Ansicht des Schweizerischen Städteverbands und des Schweizerischen Gemeindeverbands sind elektronische Eingaben einzuschränken. Sie seien nur zuzulassen, wenn dies ausdrücklich in der Ausschreibung erwähnt werde. Für den ETH-Rat sollten die Eingaben grundsätzlich schriftlich erfolgen und die Beschaffungsstelle sollte nur in Einzelfällen etwas anderes vorsehen können.

# 1.6 Amtliches Publikationsorgan (Art. 55 VE BöB)

Der VE BöB sieht das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) als amtliches Publikationsorgan für Beschaffungen des Bundes vor (Abs. 1). Massgebend beim SHAB ist dabei die elektronische Fassung (Abs. 2), welche die Anbieterinnen kostenlos abfragen können (Abs. 3). Der VE BöB sieht für Bund und Kantone kein einheitliches Publikationsorgan vor. Vielmehr bestimmen die Kantone für ihren Zuständigkeitsbereich das Publikationsorgan (Abs. 4).

Weder die Wirtschaftsverbände noch die Parteien sprechen sich gegen diese Vorschläge aus. Die BPUK, die Kte. BE und SG, der Schweizerische Städteverband sowie der Schweizerische Gemeindeverband verlangen indes, dass die elektronische Plattform SIMAP als gesamtschweizerisches, einheitliches Publikationsorgan im Gesetz vorgesehen werden soll.

# 2. KLÄREN

Der VE BöB will offene Fragen klären, z.B. die Grundbegriffe der "Beschaffung" (2.3) oder des "wirtschaftlich günstigsten Angebots" (2.4). Es sollen aber auch politisch relevante Fragen geklärt werden, wie insbesondere die Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Aspekte (2.1) oder der Ausgestaltung des Rechtsschutzes (2.2). Vor allem Letztere wurden in der Vernehmlassung kontrovers beurteilt.

# 2.1 Berücksichtigung sozialer Aspekte

Der VE BöB klärt, welche sozialen Anforderungen eine Anbieterin einzuhalten hat. Neue Vorschläge werden zu den Arbeitsbedingungen, insbesondere dem Leistungsorts- oder Herkunftsortsprinzip, sowie zur Berücksichtigung von Ausbildungsplätzen gemacht.

# 2.1.1 Arbeitsbedingungen: Leistungsorts- oder Herkunftsortsprinzip (Art. 25 Abs. 3 VE BöB)

Der VE BöB schlägt vor, dass für Anbieterinnen ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz grundsätzlich die Bestimmungen am Ort der Leistung oder mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gelten sollen. Für Anbieterinnen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz soll hingegen grundsätzlich das Herkunftsortsprinzip anwendbar sein. Diese bereits heute geltende Binnenmarktregelung der Kantone soll somit auf den Bund ausgedehnt werden.

Die Dachverbände der Wirtschaft begrüssen grundsätzlich diese Vorschläge. Für inländische Anbieterinnen solle das Herkunftsortsprinzip gelten, um wenigstens zum Teil den Gedanken des schweizerischen Binnenmarktes zu erhalten (bauenschweiz, SMU). Die Differenzierung zwischen in- und ausländischen Anbietern könne allerdings im Widerspruch zu internationalen Verpflichtungen stehen, weshalb allenfalls eine Überarbeitung geboten sei (economiesuisse, SWISSMEM). Zustimmung erhalten die Vorschläge des VE BöB auch vom Kt. BE.

Abgelehnt wird das Herkunftsortsprinzip hingegen von der SP und Vertreter von Gewerkschaften (SGB, vpod), aber auch vom Schweizerischen Arbeitgeberverband, dem SBV sowie weiteren Fachverbänden (VSEI, Fachverband Infra, VSG, VSCI, TPG, AIG, SIG). Dieser Ablehnung schliessen sich auch die SVP sowie die Kte. GR und GE an. Befürchtet werden vor allem Wettbewerbsverzerrungen und eine Nivellierung der Arbeitsbedingungen nach unten. Gegen den Vorschlag ist auch die WEKO. Sie will das Herkunftsortsprinzip sogar auf Anbieterinnen aus dem Ausland ausweiten.

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen dem Vorschlag zu, dass zumindest die ILO-Normen einzuhalten sind, falls die Leistung im Ausland erbracht wird.

2.1.2 Arbeitsbedingungen: Staatlich festgelegte Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. b) sowie Orts- und Branchenüblichkeit (Art. 29 Abs. 1 Bst. a VE BöB)

Der VE BöB übernimmt die bereits in der Bundesverordnung bestehende Regelung auf Gesetzesstufe, dass vom Verfahren ausgeschlossen werden kann, wer die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen nicht einhält. Neu wird vorgeschlagen, dass eine Anbieterin bei Nichteinhaltung der staatlich festgelegten Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen zwingend vom Verfahren auszuschliessen sei.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen grundsätzlich diese Regelungen, fügen

aber verschiedene Präzisierungswünsche an. Teilweise wird verlangt, dass der Ausschluss bei Nichteinhaltung der Orts- und Branchenüblichkeit ebenfalls zwingend sein soll (SP, SGB, FER, vpod). Vereinzelt wird eine Einschränkung auf schwerwiegende Verfehlungen (Schweizerischer Arbeitgeberverband) oder auf die Branchenüblichkeit (SWISSMEM, SBB) beantragt. Die WEKO beantragt die Streichung dieser Bestimmung, soweit mehr als die Einhaltung der staatlich festgelegten Bestimmungen verlangt wird, weil ansonsten das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz verletzt würde. Viele Vernehmlassungsteilnehmende wünschen, dass der Klarheit halber unter staatlich festgelegten Bedingungen auch die allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge und/oder die Normalarbeitsverträge erwähnt werden (GR, economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, bauenschweiz, VSEI, SMU, Fachverband Infra, suissetec, Isolsuisse, VSE, SBV, VSCI, Viscom, KGL).

#### 2.1.3 Berücksichtigung der angebotenen Ausbildungsplätze (Art. 39 Abs. 5 VE BöB)

Der VE BöB schlägt vor, dass die Beschaffungsstelle bei gleichwertigen Angeboten das Ausmass der angebotenen Ausbildungsplätze berücksichtigen darf.

Zahlreiche Fachverbände begrüssen diese Klarstellung, wünschten zum Teil aber unterschiedliche Präzisierungen. Dieses Kriterium soll "in der Regel" bereits bei "annähernd gleichwertigen" Angeboten beigezogen werden dürfen. Zu berücksichtigen seien dabei nicht nur die Lehrlinge, sondern ganz allgemein Ausbildungsplätze, womit auch Praktikanten oder Doktoranden erfasst sind (bauenschweiz, VSEI, usic, SIA, SMU, CHGEOL). Ausschlaggebend sollen nicht die angebotenen Ausbildungsplätze, sondern die Zahl der tatsächlich Beschäftigten (Kt. GR) bzw. die erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen (VSG, SBV, BSA) im prozentualen Verhältnis zum gesamten Personalbestand (KGL) der letzten drei Jahre (Fachverband Infra) sein. Teilweise wird verlangt, dass bei einem Stichentscheid gleichwertiger Angebote auch die Energieeffizienz (ePower), allgemein ökologische und soziale Aspekte (Grüne, Pusch) oder andere gemeinnützige Leistungen (FASMED) berücksichtigt werden dürfen. Einige Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Ausbildungsplätzen nicht erst bei gleichwertigen Angeboten zum Zuge kommen dürfe (Kte. BE, VD, die Stadt Lausanne, die SP und die EVP sowie die Verbände sgv und VSE). Andere Vernehmlassungsteilnehmende wollen, dass das Ausmass der angebotenen Ausbildungsplätze nicht beigezogen werden dürfe und zwar nicht einmal bei einem Stichentscheid zwischen gleichwertigen Angeboten. Die vorgeschlagene Lösung könne ausländische Anbieterinnen diskriminieren, deren Staaten keine mit der Schweiz vergleichbaren Ausbildungssysteme kennen (Kt. GE, WEKO). Sie führe zur Berücksichtigung von vergabefremden sozialpolitischen Anliegen, die keinen Bezug auf das Preis-Leistungs-Verhältnis nehmen (ETH-Rat), sie schränke den Handlungsspielraum der Vergabestellen stark ein (SBB) und sie sei in ihrer Ausformulierung weder konsequent noch klar (AlpTransit). Für die Förderung des Lehrlingswesens seien andere Instrumente zu verwenden (ETH-Rat) bzw. dieses Kriterium sei auf unterschwellige Beschaffungen zu beschränken (WEKO).

# 2.2 Rechtsschutz

Beim Rechtsschutz wurden zahlreiche Klärungen vorgeschlagen, wobei vor allem die Ausnahmeregelung bei der aufschiebenden Wirkung sehr kritisch aufgenommen wurde. Kontrovers wurde auch die Beibehaltung der bisherigen Regelung beurteilt, dass unterhalb der massgebenden Schwellenwerte weiterhin kein vergaberechtlicher Rechtsschutz vorgesehen ist.

#### 2.2.1 Rechtsschutz nur bei internationalen Beschaffungen (Art. 68 VE BöB)

Der VE BöB behält das bisherige System des Bundesvergaberechts bei: Ein vergaberechtlicher Rechtsschutz besteht nur, wenn der massgebende Schwellenwert für ein Aus-

schreibungsverfahren erreicht oder überschritten wird.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen das Beibehalten der bisherigen Regelung (Schweizerische Post, AlpTransit, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband). Andere wiederum sprechen sich für eine Ausweitung des Rechtsschutzes aus (economiesuisse, swissT.net, Swiss Textiles, SAV). Der Rechtsschutz soll zumindest auf Einladungsverfahren ausgeweitet werden. Die Beschaffungsstelle solle aber weiterhin selber bestimmen können, wen sie einladen will, weshalb klargestellt werden könne, dass im Einladungsverfahren kein Anspruch auf Teilnahme besteht (SGB, sgv, KV Schweiz, Travail.Suisse, bauenschweiz, VSEI, SBV, usic, CHGEOL, SMU und CHfms). Ein Rechtsschutz unterhalb der massgebenden Schwellenwerte sei insoweit zu gewähren, als Diskriminierungen beim Marktzugang angefochten werden können (WEKO). Obwohl die vorgeschlagene Regelung explizit nur für Bundesbeschaffungen gelten soll, äusserten sich auch vier Kantone hierzu (Kte. BE, GR, TI, ZH): Das Binnenmarktgesetz schreibe ihnen im unterschwelligen Bereich seit langem einen Rechtsschutz vor und es sei nicht ersichtlich, weshalb für Bundesbeschaffungen etwas anderes gelten solle.

#### 2.2.2 Aufschiebende Wirkung (Art. 76 VE BöB)

Der VE BöB schlägt vor, dass der Beschwerde neu grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zukommen soll (Abs. 1). Eine Ausnahme gilt für öffentliche Werken oder Bundesaufgaben, die keinen Aufschub des Vertragsschlusses zulassen. Welche dies sind, kann der Bundesrat in einer Verordnung festhalten (Abs. 2-4).

Für den Wechsel hin zum Grundsatz, dass einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommen solle, finden sich sowohl zahlreiche Befürworter (economiesuisse, VSEI, suissetec, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, PPP, SWISSMEM, CHfms, NAD, Marti AG, SWICO, Schweizerische Post) als auch Kritiker (Kte. BE, GR, FDP sowie sgv, bauenschweiz, Fachverband Infra, VSG, SBV, SAV, SMU, AlpTransit, SBB, KGL, Inselspital Bern, H+ und Unique). Beide Seiten bringen dieselben Argumente vor: Es sind dies vor allem die drohende Gefahr von Verzögerungen und Mehrkosten (PPP aber auch FDP, SWISSMEM, Kt. BE) und die Wirksamkeit des Rechtsschutzes (economiesuisse, VSEI aber auch bauenschweiz, SMU). Für den Systemwechsel hin zur grundsätzlich aufschiebenden Wirkung wird zusätzlich vorgebracht, dass diese neue Regelung Klarheit über den weiteren Verlauf und die entsprechenden Termine schaffe (SWISSMEM). Dagegen spreche, dass damit bzw. mit der Begründungspflicht ein erheblicher administrativer Aufwand verbunden sei (AlpTransit, Inselspital Bern, H+).

Die Ausnahmeregelung, wonach der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, wenn das Interesse des Landes oder ein grosser Teil desselben den Bau eines öffentlichen Werkes oder die Erfüllung einer Bundesaufgabe innert einer Frist verlangt, welche keinen Aufschub des Vertragsabschlusses zulässt (Abs. 2-4) stösst hingegen auf nahezu einhellige Kritik. Nur wenige der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich hierzu äusserten, stimmen dem Vorschlag zu, nicht ohne gleichzeitig Klärungs- (NAD, AlpTransit) oder Ergänzungswünsche anzubringen: Die Ausnahmeregelung soll auch grosse Infrastrukturprojekte der Elektrizitätsbranche (VSE), Versicherungsdienstleistungen (SVV) oder den verkehrspolitischen Bereich (SBB) erfassen. Alle anderen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Vorschlag geäussert haben, lehnen ihn strikte ab. Die "Blankodelegation" an den Bundesrat wird als ungewöhnlich und nicht unproblematisch erachtet (Kt. BE). Diese "NEAT"-Klausel erscheine willkürlich und stehe einem modernen, rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Beschaffungswesen nicht an (economiesuisse, SAV). Die Bestimmungen scheinen den Einzelfall der "Causa Erstfeld" verallgemeinern zu wollen, was ziemlich trotzig wirke (Marti AG). Aufgrund der ungenügenden Schadenersatzansprüche werde der Rechtsschutz seines Gehaltes entleert (sgv, ePower). Je gewichtiger eine Beschaffung sei, umso gewichtiger dürften in der Regel auch die privaten Rechtsschutzinteressen der nicht berücksichtigten Anbieter sein (ETH-Rat). Zudem seien die Bestimmungen zu kompliziert und störungsanfällig (Fachverband Infra, Kt. GR), untauglich (bauenschweiz Stammgruppe Planung, usic, VSG, SBV), zu wenig griffig (SWICO), gesetzestechnisch zumindest teilweise fragwürdig (Bundesgericht) oder allenfalls nicht konform mit internationalem Recht (Bundesverwaltungsgericht, Fachverband Infra). Dem Anliegen, wichtige Bauwerke nicht durch endlose Rechtsstreitigkeiten blockiert zu sehen, könnte auch mit verhältnismässigen Mitteln nachgekommen werden: diesem Anliegen sei bei der Frage der aufschiebenden Wirkung Rechnung zu tragen (SP). Die Beschleunigung könne auch mit geeigneten Massnahmen im Vergabeprozess (VSEI, CHfms), durch eine Einschränkung des Weiterzugs ans Bundesgericht (ETH-Rat, Schweizerische Post, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband) oder durch eine angemessene Kostentragungspflicht der Beschwerdeführerin (economiesuisse) erreicht werden.

# 2.2.3 Schadenersatz (Art. 78 und 81 VE BöB)

Der VE BöB schlägt gegenüber dem geltenden Bundesrecht keine Ausweitung des Schadenersatzes für die Beschwerdeführerin vor. Er hält aber klärend fest, was gilt, wenn eine Beschaffungsstelle eine Ausschreibung rechtswidrig unterliess (Art. 78) und führt neu einen Artikel zur Schadenersatzpflicht der Beschwerdeführerin ein (Art. 81).

Was den Schadenersatzanspruch der obsiegenden Beschwerdeführerin betrifft, wünschen sich diverse Wirtschafts- und Fachverbände, dass dieser erhöht wird. Er soll mindestens den entgangenen Deckungsbeitrag angemessen entschädigen (KGL, SBV), deutlich höher bemessen werden (Fachverband Infra, economiesuisse) bzw. den entgangenen Gewinn grundsätzlich (bauenschweiz, VSEI, usic, SMU, CHfms) oder bis mindestens 3% der Vergabesumme (SVV) umfassen. Gefordert wird zudem, dass auch der Anspruch auf Schadenersatz geregelt werden soll, wenn die Beschaffungsstelle ein Verfahren abbricht, ohne dass sie nachweisen kann, dass sie dafür keine Verantwortung trage (swissT.net). Auf der anderen Seite wollen diverse Vernehmlassungsteilnehmende, dass die geltende Bundesregelung nicht verändert wird (Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, suissetec, Marti AG, Inselspital Bern und H+).

Der neue Vorschlag zur Schadenersatzpflicht der Beschaffungsstelle bei offenkundig rechtswidriger Unterlassung einer Ausschreibung stösst bei einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden auf Ablehnung (suissetec, Inselspital Bern und H+). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen hingegen diese Klarstellung. Die Maximalbeschränkung auf 3 Promille des Zuschlagswertes wird aber nur vereinzelt unterstützt (Unique). Postuliert wird auf der einen Seite eine wertmässige Zusatzbeschränkung auf maximal CHF 500'000.- (SBB) auf der anderen Seite die Erhöhung dieses Wertes. Vorgeschlagen werden 3 Prozent (economiesuisse, sgv, ePower, SWISSMEM), 10 Prozent (SWICO) bzw. die Streichung der Maximalobergrenze (bauenschweiz Stammgruppe Planung).

# 2.3 Begriff der Beschaffung und Geltungsbereich

#### 2.3.1 Öffentliche Beschaffungen (Art. 3 VE BöB)

Abs. 1 definiert die öffentliche Beschaffung als Beschaffung von Leistungen, welche die Beschaffungsstellen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen. Als Leistungen gelten dabei Güter und Dienstleistungen einschliesslich Bauwerken und Bauleistungen.

Die Ausweitung des Katalogs der Dienstleistungen wird vom ETH-Rat und der Schweizerischen Post positiv, von der AlpTransit, der SBB und dem vpod hingegen negativ beurteilt. Dass die Auslagerung bzw. Übertragung von Staatsaufgaben als öffentliche Beschaffung gilt, wird vom PPP begrüsst; vom Kt. BE hingegen abgelehnt. Wann die Ver-

gabe von Konzessionen (Dienstleistungs- und Baukonzessionen) als öffentliche Beschaffung zu qualifizieren ist, muss für die WEKO noch präzisiert werden. Auch der ETH-Rat wünscht sich diesbezüglich eine klarere Abgrenzung im Gesetz.

Abs. 2 zählt Fälle auf, für die das BöB nicht anwendbar ist. So soll das BöB namentlich nicht anwendbar sein für Leistungen, die innerhalb einer oder zwischen verschiedenen, rechtlich selbständigen Beschaffungsstellen erbracht werden (Bst. b; sog. "Inhouse-Beschaffung") oder auch für Leistungen für die internationale Hilfe, einschliesslich der Entwicklungshilfe (Bst. e). Verschiedene Wirtschaftsverbände fordern in Bst. b eine Präzisierung, wonach Leistungen, die innerhalb einer oder zwischen verschiedenen, rechtlich selbstständigen Beschaffungsstellen erbracht werden, nicht unterstellt sind, soweit ihre Beziehungen untereinander nicht kommerziellen Grundsätzen unterliegen. Sodann sollen derartige Leistungen dann nicht unter das BöB fallen, wenn die Auftraggeberin über die Leistungserbringerin eine tatsächliche Kontrolle ausübt, die Leistungserbringerin ihre hauptsächliche Tätigkeit zu Gunsten der Instanz der öffentlichen Hand ausübt, welche sie kontrolliert, und keine anderen Leistungserbringerinnen auf dem privaten Markt existieren, die den entsprechenden Auftrag erfüllen können (sgv, bauenschweiz, VSEI, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, CHGEOL und SMU). Einige Wirtschaftsverbände möchten in Bst. b ergänzt haben, dass Beschaffungsstellen, welche als Anbieterinnen an öffentlichen Ausschreibungen anderer Beschaffungsstellen teilnehmen, dem Gesetz unterstellt sind (Fachverband Infra, VSG, SBV). Für die WEKO ist die Formulierung in Bst. b zu weit gefasst. Sie fordert, Bst. b sei dahingehend zu präzisieren, dass die Auftraggeberin erstens über die betreffende Stelle eine Kontrolle ausüben müsse wie über eine eigene Dienststelle und die betreffende Stelle zweitens im Wesentlichen für die Auftraggeberin tätig sein müsse.

Mehrere Wirtschaftsverbände beantragen eine Ergänzung von Bst. e, wonach die Entwicklungshilfe nur dann nicht unter das BöB fallen soll, wenn Zweck und Art der Erbringung der Leistung eine Abweichung erfordern (sgv, bauenschweiz, VSEI, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SMU und CHfms).

# 2.3.2 Beschaffungsstellen (Art. 4 VE BöB)

Der Vorentwurf definiert, wer als Beschaffungsstelle gilt. Es sind dies nach Abs. 1 zum einen sämtliche Behörden und Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (Bst. a), zum anderen aber auch jede Organisation, die direkt oder indirekt unter dem beherrschenden Einfluss einer Beschaffungsstelle nach Buchstabe a steht (Bst. b). Abs. 2 zählt nicht abschliessend Fälle auf, bei denen ein solcher beherrschender Einfluss durch eine Beschaffungsstelle vermutet wird.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sind gegen eine Unterstellung von Kantonalbanken unter das BöB (Kte. BE und VD, Verband Schweizerischer Kantonalbanken). Der Kt. BE beantragt, es sollten alle Spitäler, die auf den Spitallisten gemäss Art. 39 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) aufgeführt sind, gleich behandelt werden und als Beschaffungsstellen gelten. Der VSE fordert, die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft seien für die Beschaffung von elektrischer Energie von der Unterstellung unter das BöB zu befreien. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sind der Ansicht, Sozialversicherungseinrichtungen (namentlich SUVA, PUBLICA etc.) sollten von einer Unterstellung unter das BöB ausgenommen werden (SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse, SBV, Bundesamt für Sozialversicherungen, SUVA, ASIP, vpod). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen ihre jeweilige Unterstellung unter das BöB aus (FIPOI, RAB, EBK, IGE, Skyguide und RUAG). Die BLS und die Unique wollen einzig dem Beschaffungsrecht des Bundes und nicht kantonalem Beschaffungsrecht unterstehen.

# 2.4 Das wirtschaftlich günstigste Angebot

Der VE BöB enthält klärende Vorschläge zur Offertbereinigung, zur Änderung von Anforderungen oder Kriterien während eines Vergabeverfahrens und zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes.

#### 2.4.1 Bereinigung der Angebote (Art. 37 VE BöB)

Der VE BöB klärt den zulässigen Inhalt einer Bereinigung und wie mit Angeboten zu verfahren ist, die im Vergleich zu den anderen Angeboten aussergewöhnlich niedrig sind (sog. "Dumping-Angebote").

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen diese Klarstellungen. Einzig der Zusatz, dass die Bereinigung nicht nur in technischer und rechnerischer, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht erfolgen kann, stiess auf Kritik einzelner Kantone und Städte (Kte. GR, TI, VD, Stadt Lausanne) sowie diverser Verbände (sgv, bauenschweiz, Fachverband Infra, SBV, SMU, KGL, VSAS, Transparency International Schweiz). Damit seien Bereinigungen über den Offertpreis oder den Leistungsinhalt zulässig, was Transparenz und Gleichbehandlungen gefährde. Was den Vorschlag für die Regelung von so genannten "Dumping"-Angeboten betrifft wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, dass die Beschaffungsstellen zum Einholen von Erkundigungen verpflichtet werden (bauenschweiz, VSEI, suissetec, SIA, usic, Isolsuisse, SMU, CHfms, KGL, SBV, Kt. GE).

# 2.4.2 Änderungen von Anforderungen oder Kriterien (Art. 38 VE BöB)

Der VE BöB stellt klar, dass Änderungen zulässig sind, soweit sie nicht wesentlich sind.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen diese Klarstellung, ermögliche sie doch der Beschaffungsstelle, "klüger" zu werden (Schweizerischer Städteverband und Schweizerischer Gemeindeverband) bzw. hinreichend flexibel zu sein, neue Erkenntnisse in das laufende Verfahren einzubringen (Marti AG). Die Änderung dürfe aber nicht zu einer versteckten oder indirekten Abgebotsrunde führen. Deshalb sollen unwesentliche Anderungen nur in den Fragerunden (VSEI, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, CHfms), längstens aber bis zum Abgabetermin der Angebote zulässig sein (VSEI, suissetec, Isolsuisse). CHGEOL will Änderungen nur zulassen, solange die Anbietenden die Konkurrenzpreise nicht kennen. Sie seien sodann für ihren Mehraufwand angemessen zu entschädigen. Der SIA und der BSA wollen Änderungen nur in Güterbeschaffungen zulassen. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sind grundsätzlich gegen die Möglichkeit von Änderungen, da diese geradezu dazu einladen, das Gesamtangebot nachträglich zu optimieren. Abgesehen davon, dass die Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen schwierig sei, sollen Letztere nach der Zuschlagserteilung im Rahmen der Gestaltung des Werkvertrages erfolgen (Kte. GE, GR, TI, VD, Stadt Lausanne sowie sqv, bauenschweiz, SBV, SMU, Transparency International Schweiz, Fachverband Infra, VSG, VSAS, KGL).

#### 2.4.3 Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes (Art. 39 VE BöB)

Der VE BöB hält insbesondere klärend fest, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot anhand monetärer und nicht monetärer Kriterien zu ermitteln ist (Abs. 3).

Diese Aufteilung in zweierlei Kriterien wird von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden explizit begrüsst (VSEI, Stadt Lausanne, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, sgv). Teilweise wird befürchtet, dass diese Zweiteilung nicht verhindern könne, dass der Preis immer noch zu hoch gewichtet werde. Deshalb fordern einzelne Vernehmlassungsteilnehmende, dass der Vorschlag des VE BöB präzisiert werden solle, so dass die Bewertung "ganzheitlich" (bauenschweiz, SIA, BSA, SMU), "nach einem objektiven, zum Voraus bekannten Massstab" erfolgen soll, wobei

der Preis höchstens mit 50% gewichtet werden dürfe (VSG, SBV). Die EVP verlangt explizit die Nennung von sozialen und ökologischen Kriterien. Auf ein positives Echo all jener Vernehmlassungsteilnehmer, die sich hierzu geäussert haben, stösst der Hinweis im erläuternden Bericht, dass die so genannte "Zweikuvertmethode" zulässig sei.

# 2.5 Weitere Klarstellungen

#### 2.5.1 Ausschluss wegen Vorbefassung (Art. 28 VE BöB)

Der VE BöB schlägt neu eine klärende Regelung für die Vorbefassung vor.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden nehmen den Vorschlag wohlwollend auf (Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, Stadt Lausanne, FASMED, Unique), wobei unterschiedliche Konkretisierungen und Neuformulierungen vorgeschlagen werden. Verlangt wird beispielsweise, dass nur eine "massgebliche" Beteiligung eine Vorbefassung begründen könne (Fachverband Infra, SBV, KGL, Kt. GE, FER) oder dass der Ausschluss zwingend zu formulieren sei, ausser der wirksame Wettbewerb unter den Anbieterinnen werde gefährdet (sgv, bauenschweiz, VSEI, CHGEOL, SMU). Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben auch Vorschläge in Bezug auf die Beweislastverteilung bzw. die Bekanntgabe des vorbefassten Anbieters (Marti AG, ePower, WEKO), auf das so genannte "Pre-announcement"-Verfahren (SWISSMEM) oder ein spezifisches freihändiges Verfahren (Präsenz Schweiz) gemacht.

# 2.5.2 Vertrag (Art. 43 und 43a VE BöB)

Der VE BöB enthält eine klärende Norm über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und schlägt zudem - als Variante - eine ergänzende Regelung über den unwirksamen Vertrag vor.

Der Vorschlag zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Art. 43) ist eng verknüpft mit der Regelung zur aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde (Art. 76). ePower verlangt, dass der Vertrag bei ICT-Beschaffungen ab CHF 50 Millionen unmittelbar nach dem Zuschlag unterzeichnet werden dürfe. Der Kt. SH will, dass die Kantone diesen Punkt selbstständig regeln dürfen und einzelne Vernehmlassungsteilnehmende verlangen eine Klärung in Bezug auf den Fristenlauf an das Bundesgericht und seine Auswirkungen auf den Abschluss des Vertrages (Schweizerische Post, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, Bundesverwaltungsgericht). Die Ansetzung einer Frist für die Beurteilung des Gesuchs um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde teilweise begrüsst (ePower, AlpTransit), aber auch kritisiert (Kt. BE, Bundesverwaltungsgericht, SP).

Die klärende Regelung über die Rechtsfolgen eines verfrüht abgeschlossenen Vertrages wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden (suissetec, Isolsuisse, WEKO, Stadt Lausanne, Bundesverwaltungsgericht, SP) explizit begrüsst. Vereinzelt werden aber auch Bedenken in Bezug auf die Rechtsfolge der Nichtigkeit (sgv, bauenschweiz, SMU, SWISSMEM, ETH-Rat, Kt. SO, Schweizerische Post, SBB) oder gegenüber der Regelung bei wesentlichen Inhaltsänderungen nach dem Zuschlag geäussert (usic, bauenschweiz, CHfms, Kt. BE). Die Streichung des Artikels wird vor allem von Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, die eine mühsame Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen befürchten (VSE, SWICO). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass diese Thematik aus rein dogmatischen Gründen im Privatrecht zu lösen sei (SBB, Kte. GE und GR, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband).

# 3. FLEXIBILISIEREN

Der VE BöB sieht verschiedene Elemente vor, die den Beschaffungsstellen zu mehr Flexibilität verhelfen sollen: Mehr Flexibilität bringen die funktionale Ausschreibung (3.1) sowie die Regelung betreffend die Öffnung der Angebote (3.2). Ferner sieht der VE BöB verschiedene besondere Elemente des Ausschreibungsverfahrens vor: Die Wettbewerbe (3.3), die Dialoge (3.4), die Verhandlungen (3.5) und die ständigen Listen (3.6). Schliesslich tragen auch die Minimalfristen und Fristverkürzungen zur Flexibilisierung bei (3.7).

# 3.1 Leistungsbeschreibung; Funktionale Ausschreibung (Art. 21 VE BöB)

# 3.1.1 Leistungsbeschreibung (Abs. 1)

Der VE BöB verlangt, dass die Beschaffungsstelle die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung, insbesondere deren technische Spezifikationen in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit beschreibt.

Die Formulierung dieser Leistungsumschreibung wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden weitgehend begrüsst. Verschiedene Wirtschaftsverbände beantragen eine Ergänzung, wonach bei der Leistungsumschreibung die bewährten Standards der Fachvereinigungen mitberücksichtigt werden müssen (economiesuisse, sgv, bauenschweiz, VSEI, SMU, Fachverband Infra, VSG, suissetec, BSA, SBV, crb, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, CHfms, VSAS, CHGEOL, FER, KGL). Dies diene der Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen, verhindere Widersprüchlichkeiten und fördere letztlich die Vertragssicherheit.

# 3.1.2 Funktionale Ausschreibung (Abs. 2)

Der VE BöB räumt der Beschaffungsstelle die Möglichkeit ein, auf eine klare Leistungsumschreibung zu verzichten und stattdessen nur die Ziele vorzugeben, die sie mit einer Beschaffung erreichen will (so genannte finale oder funktionale Ausschreibung).

Diese funktionale Ausschreibung wird von mehreren Wirtschaftsverbänden im Grundsatz positiv beurteilt; sie machen aber teilweise geltend, funktionale Ausschreibungen sollten nur zurückhaltend und nur bei komplexen Projekten zur Anwendung kommen, da sie den Marktzutritt für KMU erschwerten, zu erhöhten Offertkosten führten und den Vergleich der Offerten schwierig machten. Funktionale Ausschreibungen sollten nur "aus zureichenden Gründen" zulässig sein (economiesuisse, sgv, bauenschweiz, VSEI, SMU, KGL, Fachverband Infra, VSG, suissetec, SIA, BSA, SBV, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, CHfms). Ferner müssten auch bei funktionalen Ausschreibungen die massgeblichen Eckwerte der Leistung angegeben werden. In Abs. 2 solle daher ergänzt werden, dass die Beschaffungsstelle auch bei der funktionalen Ausschreibung Folgendes bezeichnen müsse: Die Leistungsabgrenzungen, die Schnittstellen, das Risikopotential und die Grundlagen für die Mehrleistungen. Angesichts des mit einer funktionalen Ausschreibung verbundenen höheren Aufwands für die Erstellung der Offerten sprechen sich mehrere Wirtschaftsverbände schliesslich für eine Entschädigung der Offertkosten aus (economiesuisse, sgv, bauenschweiz, VSEI, SMU, KGL, SIA, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, CHfms).

#### 3.1.3 Bekanntgabe der zwingende Anforderungen (Abs. 3)

Gemäss VE BöB muss die Beschaffungsstelle in jedem Fall mitteilen, welche Anforderungen zwingend zu erfüllen sind.

Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband begrüssen diese Bestimmung, da sie der Klarheit diene. Verschiedene Vernehmlassungsteil-

nehmende möchten den Gedanken der Nachhaltigkeit aufnehmen. Sie fordern daher eine Präzisierung, wonach die Beschaffungsstelle in jedem Fall mitteilen muss, welche technischen Anforderungen und welche Anforderungen an die Nachhaltigkeit zwingend zu erfüllen sind (Grüne, SP, Pusch, WWF). Der sgv will ergänzt haben, dass bei der funktionalen Ausschreibung betreffend geistiges Eigentum und Entschädigung die Bestimmungen über den Wettbewerb (Art. 45) anwendbar sind. Für den Kt. GE ist es widersprüchlich, in Abs. 2 die funktionale Ausschreibung zuzulassen und in Abs. 3 trotzdem zu fordern, dass die Beschaffungsstelle in jedem Fall mitteilen müsse, welche Anforderungen zwingend zu erfüllen sind.

# 3.2 Öffnung der Angebote (Art. 36 VE BöB)

#### 3.2.1 Vier-Augenprinzip (Abs. 2)

Gemäss VE BöB werden die fristgerecht eingereichten Angebote in Anwesenheit von mindestens zwei Personen geöffnet.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich unterschiedlich zu diesem Vier-Augenprinzip: Der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Gemeindeverband sowie der SBV stimmen im Grundsatz zu. Die ersten beiden finden, dass bei elektronisch eingereichten Angeboten die Anwendung des Vier-Augenprinzips nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die elektronisch eingereichten Angebote nicht manipulierbar sind. Für den SBV soll präzisiert werden, dass die Angebote in Anwesenheit von zwei Personen geöffnet werden, welche die Rechtmässigkeit des Verfahrens gewährleisten. Einzelne Wirtschaftsverbände sprechen sich gegen das Vier-Augenprinzip aus (Fachverband Infra, VSG, bauenschweiz Stammgruppe Planung).

#### 3.2.2 Angebotsöffnung (Abs. 4)

Die Beschaffungsstelle führt die Angebotsöffnung öffentlich durch, wenn sie dies in der Ausschreibung angekündigt hat (Abs. 4). Es liegt somit im Ermessen der Behörde, ob sie die Angebotsöffnung öffentlich durchführen will.

Zwar sind viele Vernehmlassungsteilnehmende nicht explizit gegen diesen Vorschlag; keine Vernehmlassungsteilnehmende spricht sich indes ausdrücklich für den Vorschlag aus. Die Kte. GR und TI, die SP sowie mehrere Wirtschaftsverbände (sgv, bauenschweiz, VSG, SIA, SBV, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, VSAS, FER, SMU) sind für zwingende öffentliche Angebotsöffnungen. Sie fordern zum Teil, dass den Anbieterinnen zudem innert einer Frist von 48 Stunden ein Protokoll zugestellt wird. Auf eine öffentliche Offertöffnung soll nach Ansicht der SP und Transparency International Schweiz dann verzichtet werden können, wenn dies für den Schutz der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit nötig ist.

Der Kt. SG, der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Gemeindeverband sowie der Fachverband Infra sprechen sich ebenfalls gegen öffentliche Angebotsöffnungen aus. Sie verlangen stattdessen, dass den Anbieterinnen ein Einsichtsrecht in die bereinigte Offertöffnung gewährt wird bzw. dass den Anbieterinnen innert 48 Stunden ein Protokoll zugestellt wird.

#### 3.3 Wettbewerbe (Art. 45 VE BöB)

#### 3.3.1 Allgemeines

Das Instrument des Wettbewerbs wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende verlangen Präzisierungen: Der Kt. GE spricht sich gegen eine Ausdehnung des Wettbewerbs auf alle Arten von Beschaffungen aus. Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband

wünschen sich eine eingehendere Regelung des Wettbewerbs. Der SIA ist der Ansicht, der Wettbewerb stelle eine spezifische Beschaffungsform dar. Die Systematik sei daher zu ändern. Der SIA unterbreitet dafür detaillierte Änderungsvorschläge. Zudem verlangt er, dass die Bestimmungen des heutigen 4. Kapitels der VoeB zu übernehmen bzw. der Praxis anzupassen sind.

# 3.3.2 Grundsatz (Abs. 1)

Gemäss VE BöB hat die Beschaffungsstelle zur Erarbeitung eines Lösungswegs oder einer Vorgehensweise, insbesondere bei planerischen Aufgaben, einen Wettbewerb durchzuführen.

Die SP möchte hier präzisiert haben, dass der Planungs- und der Gesamtleistungswettbewerb ein Wettbewerb im Sinn des Gesetzes darstellt. bauenschweiz beantragt, dass der Begriff "Lösung" ergänzt wird. Ferner seien "intellektuelle Dienstleistungen" zu erwähnen und es sei zu präzisieren, dass beim Wettbewerb zwischen dem Ideen-, dem Projekt- und dem Gesamtleistungswettbewerb unterschieden wird. Auch der SIA und der BSA verlangen diese Unterscheidung. Sie schlagen zudem eine Neuformulierung vor, wonach der Wettbewerb die geeignete Beschaffungsform für die Vergabe von intellektuellen Dienstleistungen ist, mit dem Ziel, Lösungen zu einer von der Beschaffungsstelle gestellten Aufgabe zu erhalten. Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband wollen den Begriff "Lösungsweg" durch "Lösungsvorschlag" ersetzt haben.

#### 3.3.3 Anonyme Beitragseinreichung (Abs. 2)

Die Teilnehmerinnen reichen gemäss VE BöB ihre Beiträge anonym ein.

Verschiedene Wirtschaftsverbände verlangen, dass die Anonymität während der ganzen Jurierung bis zur Ermittlung des Siegers gewährleistet bleibt (sgv, bauenschweiz, VSEI, usic, CHfms, SMU sowie SIA und BSA) und die Urheberrechte an den Beiträgen bei den Anbieterinnen verbleiben (bauenschweiz, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SMU sowie SIA und BSA). Anderer Meinung sind der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband: Für sie ist die Anonymität im Präqualifikationsverfahren und nach der ersten Bewertung im Rahmen der Überarbeitungsphase nicht erforderlich.

# 3.3.4 Beurteilung durch Jury (Abs. 3)

Gemäss VE BöB werden die Beiträge von einer von der Beschaffungsstelle mehrheitlich unabhängigen und fachkundigen Jury beurteilt.

Einige Wirtschaftsverbände verlangen, dass die Mehrheit des Preisgerichts unabhängig von der Beschaffungsstelle sein müsse und aus Fachleuten bestehen solle, die mindestens die gleiche Qualifikation wie die Anbieterinnen aufweisen (bauenschweiz, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SIA). Die AlpTransit möchte den Passus "von der Beschaffungsstelle unabhängigen" durch "der Beschaffungsstelle nicht angehörigen" ersetzt haben. Die EFK möchte diesen Passus gänzlich streichen. Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband fordern sogar die Streichung des ganzen Abs. 3, da die Jury manchmal mehrheitlich von der Beschaffungsstelle dominiert sein müsse.

#### 3.3.5 Preisgeld (Abs. 4)

Gemäss VE BöB erhalten die Teilnehmerinnen, deren Beiträge von der Jury ausgezeichnet werden, ein angemessenes Preisgeld. Sofern ein allfälliger Vergütungsanspruch mit dem Preisgeld abgegolten werden soll, hat die Beschaffungsstelle dies in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Für einige Wirtschaftsverbände ist die Abgeltung eines allfälligen Vergütungsanspruchs mit dem Preisgeld nicht akzeptabel (sgv, VSEI, SMU, CHfms, usic, bauenschweiz, bauenschweiz Stammgruppe Planung). Teilweise werden neue Formulierungsvorschläge von Abs. 4 gemacht (SIA, BSA, bauenschweiz und bauenschweiz Stammgruppe Planung).

# 3.3.6 Zusammensetzung und Aufgaben der Jurys (Abs. 5)

Der Bundesrat und die Kantone regeln gemäss VE BöB für ihren Zuständigkeitsbereich die Zusammensetzung und die Aufgaben der Jurys .

Verschiedene Wirtschaftsverbände verlangen, dass die Beschaffungsstellen soweit wie möglich auf die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden verweisen (sgv, VSEI, usic, bauenschweiz, bauenschweiz Stammgruppe Planung, CHfms, SMU). Der SIA und der BSA fordern, der Bundesrat und die Kantone müssten gemeinsam und einheitlich die Beschaffungsform Wettbewerb mit Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände regeln. Der Kt. GE ist der Ansicht, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Jury dürften nicht geregelt werden, da dafür die Vergabestelle zuständig sei.

#### 3.4 Dialoge (Art. 46 VE BöB)

Gemäss Art. 46 kann die Beschaffungsstelle vorgeschlagene Lösungswege oder Vorgehensweisen, insbesondere bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen, im Dialog mit den Anbieterinnen weiterentwickeln.

Dieses Instrument wird vom Kt. ZH, vom Schweizerischen Städteverband, vom Schweizerischen Gemeindeverband sowie von mehreren Wirtschaftsverbänden (economiesuisse, sgv, SWICO, Swiss Textiles, ePower, FASMED, SWISSMEM, Unique, bauenschweiz, SIA, BSA, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SMU, usic, CHfms, fsai) als neues Verfahrenselement begrüsst. Es trage - insbesondere bei komplexeren Aufträgen - zur Flexibilisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts bei. Für viele dieser Vernehmlassungsteilnehmenden sollte die Regelung indes detaillierter sein (Kt. ZH, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, economiesuisse, sgv, bauenschweiz, SIA, BSA, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SMU, usic, CHfms, SWICO, Swiss Textiles, ePower, FASMED, SWISSMEM, Unique). Einzelne dieser Vernehmlassungsteilnehmenden beantragen, dass namentlich die Voraussetzungen und der Ablauf eines Dialogs, die Entschädigung der Anbieterinnen sowie die Regelung betreffend das geistige Eigentum im Gesetz umschrieben werden.

Die WEKO fordert, der Dialog sei als eigenständiges Verfahren nach Massgabe der europäischen Regelung (Art. 28 und 29 der Richtlinie 2004/18) zu regeln.

Die Kte. VD und GE sowie die SVP sprechen sich gegen das Instrument des Dialogs aus. Sie bringen im Wesentlichen vor, dieses Instrument stehe dem Transparenzgrundsatz entgegen und könnte von der Vergabestelle missbraucht werden.

#### 3.5 Verhandlungen (Art. 47 VE BöB)

Gemäss VE BöB kann die Beschaffungsstelle mit denjenigen Anbieterinnen, die für den Zuschlag in Betracht kommen, Verhandlungen führen, damit diese ihre Angebote verbessern können (Abs. 1). Ergibt die Bewertung der Angebote, dass kein Angebot eindeutig das wirtschaftlich günstigste ist, so dürfen Verhandlungen geführt werden, selbst wenn diese in der Ausschreibung nicht angekündigt worden sind (Abs. 2).

Das Instrument der Verhandlungen wird von einzelnen Wirtschaftsverbänden (VSE, SWICO, FASMED) sowie von verschiedenen Beschaffungsstellen (BLS, Inselspital Bern, H+, Unique, TPG/AIG/SIG) ausdrücklich begrüsst. Die BPUK äussert sich ebenfalls posi-

tiv zur Verhandlungsmöglichkeit. Sie lehnt es hingegen ab, dass die Kantone solche vorsehen könnten oder auch nicht. Wenn sie dies täten, müssten sie die Bundesvorgaben einhalten. Anstelle dieser Wahlmöglichkeit wünscht die BPUK eine parallele Regelung des Bundes einerseits und der Kantone andererseits. Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband begrüssen das Instrument der Verhandlungen, fordern aber weitergehende Verhaltensregeln. Nach Ansicht von Swiss Textiles soll das Verfahren der Verhandlungen detailliert im Gesetz umschrieben werden.

Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich teilweise kritisch zum Instrument der Verhandlungen:

"Abgebotsrunden" (Verhandlungen über den Preis), nicht aber generell Verhandlungen werden abgelehnt vom Kt. GR, von der CVP sowie von einigen Wirtschaftsverbänden (SGB, economiesuisse, KV Schweiz, Travail.Suisse, suissetec, Isolsuisse, SWISSMEM). Der Viscom und der VSAS lehnen ausdrücklich nur "Preisverhandlungen" ab.

"Verhandlungen über den Preis. den Leistungsumfang und Preis-Leistungsverhältnis" werden von mehreren Wirtschaftsverbänden abgelehnt (sqv. bauenschweiz, Fachverband Infra, VSEI, VSG, SIA, BSA, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SMU, CHfms, KGL, KV Schweiz, Travail.Suisse, suissetec, Isolsuisse, SBV, CHGEOL). Sie führen im Wesentlichen aus, Abgebotsrunden hätten nichts mit fairem Wettbewerb zu tun und provozierten den Missbrauch von Nachfragemacht. Wenn es um die Präzisierung von Detailfragen oder die Erläuterung eines Angebots gehe, reiche das Instrument der Bereinigung. Der sgv und der SBV möchten Verhandlungen über den Preis, den Leistungsumfang und das Preis-Leistungsverhältnis nur bei der Beschaffung von standardisierten Gütern zulassen, der SIA nur in freihändigen Verfahren.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für eine Übernahme der Regelung aus der heutigen IVöB bzw. den dazu gehörenden Vergaberichtlinien (VRöB) aus, die da lautet: "Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und den Anbieterinnen oder Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts in diesem Zusammenhang sind unzulässig. Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig" (§ 30 Abs. 1 und 2 VRöB "Verbot von Abgebotsrunden" i.V.m. Art. 11 Bst. c IVöB; Kt. SO, Fachverband Infra, FER, Vereinigung für das öffentliche und private Beschaffungswesen).

Generell gegen Verhandlungen sprechen sich namentlich die Kte. ZH, VD und GE, die SP und die SVP sowie Transparency International Schweiz aus. Sie bringen im Wesentlichen vor, Verhandlungen seien im Widerspruch zum Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot und erhöhten das Missbrauchs- und Korruptionsrisiko.

#### 3.6 Ständige Listen (Art. 49 VE BöB)

Der VE BöB sieht vor, dass die Beschaffungsstelle ständige Listen von Anbieterinnen führen kann, welche den Nachweis erbracht haben, dass gegen sie kein Ausschlussgrund nach den Artikeln 25 und 26 vorliegt und sie die für bestimmte Leistungskategorien festgelegten Eignungskriterien erfüllen (Abs. 1). Anbieterinnen, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden auf Antrag hin in die ständige Liste aufgenommen (Abs. 2). Die Einrichtung einer ständigen Liste wird von der Beschaffungsstelle im amtlichen Publikationsorgan mit den Mindestangaben nach Anhang 3 angekündigt (Abs. 3). Selbst wenn eine Anbieterin auf einer Liste eingetragen ist, entbindet dies die Beschaffungsstelle nicht davon, bei der Erteilung des Zuschlags zu prüfen, ob gegen diese ein Ausschlussgrund nach den Art. 25 und 26 vorliegt und ob sie die Eignungskriterien erfüllt (Abs. 4). An einem Beschaffungsverfahren dürfen sich auch Anbieterinnen beteiligen, die nicht auf einer Liste eingetragen sind (Abs. 5).

Das Instrument der ständigen Listen wird vom Schweizerischen Städteverband, dem Schweizerischen Gemeindeverband, dem Schweizerischen Arbeitgeberverband, dem WBCB und dem VSAS ausdrücklich begrüsst, da ständige Listen den Aufwand für die Anbieterinnen und die Beschaffungsstellen reduzierten.

Von weiteren Wirtschaftsverbänden wird der Vorschlag ebenfalls begrüsst. Sie machen indes geltend, die angestrebte Reduzierung des Aufwands könne nur dann erzielt werden, wenn die ständigen Listen - anders als vorgesehen - zentral geführt würden (economiesuisse, SBV, usic, swissT.net, SVV, FASMED).

Der Kt. GR sowie einige Wirtschaftsverbände (SIA, BSA, bauenschweiz Stammgruppe Planung) lehnen das Instrument der ständigen Listen ab und sprechen sich stattdessen für ein System mit einer detaillierten Selbstdeklaration der Anbieterinnen aus.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren, dass das Führen einer ständigen Liste nicht sinnvoll sei, wenn Abs. 4 vorsehe, dass die Voraussetzungen dennoch jedes Mal geprüft werden müssten (GE, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, sgv, Schweizerischer Arbeitgeberverband, bauenschweiz, VSEI, usic, SMU, CHfms, KGL). Teilweise wird gefordert, dass der Eintrag in eine ständige Liste die Vermutung begründe, die Anforderungen von Abs. 1 seien erfüllt.

# 3.7 Fristen und Fristverkürzungen (Art. 51-53 VE BöB)

# 3.7.1 Minimalfristen (Art. 52 VE BöB)

Der VE BöB sieht für die Einreichung des Angebots im offenen Ausschreibungsverfahren eine Minimalfrist von 40 Tagen ab der Ausschreibung vor. Im selektiven Verfahren ist eine Minimalfrist von 25 Tagen ab der Ausschreibung für die Einreichung des Teilnahmeantrags sowie eine Minimalfrist von 40 Tagen ab der Einladung für die Einreichung des Angebots vorgesehen.

Nach Ansicht des Kt. SG sollen diese Minimalfristen nur für Aufträge oberhalb der internationalen Schwellenwerte gelten. Für den Kt. GE sind diese Minimalfristen zu lang. Für den swissT.net und den FASMED sind sie insbesondere bei komplexen Leistungen zu kurz. Gemäss SBV würden sich die Minimalfristen für grosse Ausschreibungen im Baubereich regelmässig als zu kurz erweisen. Es komme regelmässig vor, dass bereits ausgeschrieben werde, ohne dass die Unterlagen für die Anbieterinnen erhältlich seien. Die Publikation solle erst dann erfolgen, wenn alle Ausschreibungsunterlagen bereit gestellt sind. Verschiedene Wirtschaftsverbände wünschen, dass auch für das Einladungs- und das freihändige Verfahren eine Minimalfrist von 20 Tagen ab Zustellung der Unterlagen im Gesetz vorgesehen wird (sgv, bauenschweiz, VSEI, SMU, KGL, suissetec, Isolsuisse).

#### 3.7.2 Verkürzungen (Art. 53 VE BöB)

Gemäss VE BöB kann die Minimalfrist von 40 Tagen für die Einreichung der Angebote unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt werden: Nach Abs. 1 kann die 40-tägige Frist um jeweils 5 Tage bis auf mind. 25 Tage verkürzt werden, wenn die Ausschreibung elektronisch publiziert wird (Bst. a), wenn die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch zur Verfügung gestellt werden (Bst. b) oder wenn die Angebote elektronisch eingereicht werden können (Bst. c). Darüber hinaus kann die Frist nach Abs. 2 bis auf 10 Tage verkürzt werden, wenn die Beschaffungsstelle hinreichend begründen kann, dass die Beschaffung dringlich ist und ohne Fristverkürzung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann (Bst. a), wenn die Beschaffungsstelle bereits früher im amtlichen Publikationsorgan auf die geplante Ausschreibung hingewiesen und dabei die interessierten Anbieterinnen aufgerufen hat, bis zu einem bestimmten Termin ihr Interesse an der Teilnahme am Verfahren zu bekunden (Bst. b) und wenn die Beschaf-

fungsstelle bei einer Ausschreibung wiederkehrender Leistungen darauf hingewiesen hat, dass sie bei den nachfolgenden Ausschreibungen die Fristen verkürzen wird (Bst. c).

Der sgv hält zu Abs. 1 fest, die Fristverkürzungen entsprächen nicht dem wirklichen Zeitgewinn. Verschiedene Wirtschaftsverbände sprechen sich gegen eine Fristverkürzung nach Abs. 1 aus (economiesuisse, suissetec, swissT.net, ePower, FASMED). Sie machen im Wesentlichen geltend, eine elektronische Abwicklung allein reduziere den Aufwand für die Anbieterinnen nur geringfügig und rechtfertige keine Fristverkürzung. Die Bearbeitungsfrist für die Anbieterinnen bleibe im Wesentlichen gleich. Der SBV möchte in Abs. 1 präzisiert haben, dass der Baubereich von der Fristverkürzung ausgenommen ist, da dort eine elektronische Abwicklung ausgeschlossen sei. Der Kt. GE ist der Ansicht, es sei die Art der Beschaffung und nicht die Art und Weise der Übermittlung der Dokumente, die eine Fristverkürzung zulasse.

Der Kt. GE fordert einzelne Präzisierungen zu Abs. 2. Für den sgv geht eine Fristverkürzung auf 10 Tage unabhängig von der Verfahrensart zu weit. Die Verkürzung solle entweder auf eine Verfahrensart beschränkt werden oder höchstens 50% der eigentlich vorgesehenen Frist betragen. Der SVV spricht sich für eine Verkürzung auf eine Minimalfrist von 15 Tagen (Arbeitstage) statt 10 Tagen aus.

# 4. HARMONISIEREN

Der VE BöB will das Beschaffungsrecht von Bund und Kantonen harmonisieren. Er sieht dazu eine Teilvereinheitlichung des öffentlichen Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen (2.1) sowie eine schweizweite Harmonisierung der Schwellenwerte (2.2) vor. Beide Punkte wurden in der Vernehmlassung kontrovers beurteilt. Die Harmonisierung durch die Schaffung einheitlicher Anforderungen an die Ausschreibung bzw. die Ausschreibungsunterlagen (2.3) sowie an die Beurteilungskriterien (2.4) wurde hingegen vorwiegend unterstützt. Zur Harmonisierung sieht der VE BöB ferner eine Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz vor (2.5). Diese wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst, teilweise wird aber der Einbezug der Gemeinden bzw. der Wirtschaft gefordert.

# 4.1 Teilvereinheitlichung (Art. 1 und 6 VE BöB; allgemeine Bemerkungen in der Zusammenstellung der Stellungnahmen)

Das Beschaffungsrecht von Bund und Kantonen soll harmonisiert werden. Der Vorentwurf sieht dazu eine Teilvereinheitlichung des Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen vor. Eine umfassende Vereinheitlichung ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung nicht möglich.

Art. 1 sieht vor, dass das BöB das Verfahren der öffentlichen Beschaffung durch den Bund regelt (Bst. a) und in Teilen das Recht des Bundes und der Kantone im öffentlichen Beschaffungswesen vereinheitlicht (Bst. b).

Art. 6 zählt Bereiche auf, in denen die Kantone eigene Vorschriften erlassen können. Dies betrifft nach Abs. 1 insbesondere die Senkung der Schwellenwerte (Bst. a), die Zuschlagsregelungen (Bst. b), den Ausschluss oder die Einschränkung sowie die Ausgestaltung besonderer Elemente des Ausschreibungsverfahrens (Bst. c) sowie die Regelung des Einladungsverfahrens (Bst. d). Nach Abs. 2 müssen die Kantone für Beschaffungen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Rechtsschutz unter Berücksichtigung der Vorgaben internationaler Übereinkommen gewährleisten. Bund und Kantone informieren sich ge-

mäss Abs. 3 rechtzeitig und umfassend über geplante Änderungen ihrer Vorschriften. Sie beziehen sich gegenseitig in die vorbereitenden Arbeiten ein.

Überblick: Zur vorgeschlagenen Teilvereinheitlichung des Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen äussern sich namentlich die folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden:

- positiv: Kt. BE, SP, FDP, Schweizerischer Gemeindeverband, zahlreiche Wirtschaftsverbände (economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, bauenschweiz, Fachverband Infra, VSEI, Viscom, VSAS, SMU, suissetec, Swiss Engineering, ePower, SBV, Holzbau Schweiz, fsai, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SVV, PPP, crb, CHGEOL, FER, CHfms), Inselspital Bern, AlpTransit, WEKO, Schweizerische Post sowie Vereinigung für das öffentliche und private Beschaffungswesen.
- negativ: alle Kantone (ausser des Kt. BE), CVP, SVP sowie einige Verbände (SGB, KV Schweiz, Verband Schweizer Kantonalbanken, SAV, KMU-Forum) sowie BPUK.

Im Einzelnen: Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich sogar für eine weitergehende Vereinheitlichung auf der Basis einer neuen Verfassungsgrundlage aus. Es sind dies namentlich der Schweizerische Städteverband, verschiedene Wirtschaftsverbände (Schweizerischer Arbeitgeberverband, VSE, Swiss Textiles, bauenschweiz Stammgruppe Planung, fsai, swissT.net, Swiss Engineering, SWISSMEM, PPP), die WEKO, die Schweizerische Post sowie der ETH-Rat.

Einige Wirtschaftsverbände sprechen sich dafür aus, dass das Konkordat weiterhin als Koordinationsinstrument erhalten bleibt und dass die Kantone in ihrem Kompetenzbereich gemeinsam Lösungen treffen (bauenschweiz, VSEI, Fachverband Infra, SMU, VSG, SBV). Einige Wirtschaftsverbände beantragen, dass den Kantonen eine Frist zur Anpassung des Konkordats gesetzt wird (economiesuisse, SBV, VSEI).

Neben der BPUK sowie den Kt. ZH, GE, TI und BE befürchtet auch der Schweizerische Städteverband, dass im Kompetenzbereich, der den Kantonen aufgrund von Art. 6 verbleibt, kein Konkordat zustande kommt. Wenn jeder Kanton diese Bereiche selber regle und 26 unterschiedliche Ordnungen entstünden, komme es zu einer erneuten Rechtszersplitterung, die gegenüber dem heutigen Harmonisierungsstand ein Rückschritt darstelle.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich wie folgt zu den kantonalen Kompetenzen in Art. 6 VE BöB:

- Für eine abschliessende Aufzählung der kantonalen Kompetenzen in Art. 6 sprechen sich mehrere Wirtschaftsverbände aus (economiesuisse, sgv, SGB, VSE, SVV, SMU, KV Schweiz).
- Einige Wirtschaftsverbände sprechen sich gegen die Möglichkeit der Kantone aus, die Schwellenwerte senken zu können (Bst. a; sgv, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, VSE, VSAS, CHGEOL, swissT.net, KGL, Vereinigung für das öffentliche und private Beschaffungswesen).
- Für andere Wirtschaftsverbände sollte die Zuschlagsregelung (Bst. b) nicht in die Kompetenz der Kantone fallen (sgv, bauenschweiz, suissetec, usic, Isolsuisse, swissT.net, SMU, bauenschweiz Stammgruppe Planung).
- Die Derogationsmöglichkeit der Kantone nach Bst. c, wonach sie den Ausschluss oder die Einschränkung sowie die Ausgestaltung besonderer Elemente des Ausschreibungsverfahrens selber regeln können, wird von einigen Wirtschaftsverbänden abgelehnt (bauenschweiz, usic, swissT.net, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SMU).

- Die Regelung des Einladungsverfahrens (Bst. d) sollte nach Ansicht einiger Wirtschaftsverbände nicht in die Kompetenz der Kantone fallen (sgv, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, swissT.net).

Die BPUK befürwortet grundsätzlich eine gesamtschweizerische Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, lehnt die Vorlage aber ab. Sie macht dabei sinngemäss geltend, es bestehe gar kein Eingriffsbedarf und der Vorentwurf bewirke keine Harmonisierung, sondern eine Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit. Ferner basiere der Vorentwurf nicht auf einem Konzept, sondern auf der Idee, möglichst grosse Bereiche durch Bundesgesetzgebung zu regeln. Die Anliegen und Aufgaben der Kantone seien dabei vernachlässigt worden. Insgesamt stelle der Vorentwurf einen Rückschritt dar, denn das heute stark harmonisierte Beschaffungsrecht von Kantonen und Gemeinden werde zersplittert und somit der Vorteil des heutigen Konkordats zunichte gemacht. Der Vorentwurf sei ferner aus föderalistischen Überlegungen bedenklich, greife in die verfassungsmässige Kompetenzaufteilung ein und sei mit den Bestrebungen der NFA nicht vereinbar. Sodann sei der Zeitpunkt für ein neues Beschaffungsrecht angesichts der noch nicht abgeschlossenen internationalen Verhandlungen verfrüht. Darüber hinaus sei der Bund gestützt auf Art. 95 Abs. 2 BV nur ermächtigt, rechtliche Leitplanken zu setzen, nicht aber in die Verwaltungshoheit der Kantone einzugreifen. Schliesslich könne der angestrebte Spareffekt mit gemeinsamen Instrumenten wie namentlich einer gemeinsam betriebenen elektronischen Publikationsplattform erzielt werden. Der Spareffekt hänge aber nicht von einer zentralen Bundesgesetzgebung ab. Anstelle der Teilvereinheitlichung schlägt die BPUK daher vor, die parallele Harmonisierung beizubehalten. Die Kantone seien zu einer zusätzlichen Harmonisierung bereit. Sie überarbeiteten das Konkordat und integrierten darin die Vergaberichtlinien. Durch den erweiterten Regelungsbereich des Konkordats könne man auf kantonale Ausführungserlasse weitgehend verzichten. Der Bund solle seinerseits nur für sich mittels BöB die Staatsverträge umsetzen und mit der VöB sein übriges Beschaffungsrecht regeln.

Alle Kantone (ausser Kt. BE) schliessen sich der Ansicht der BPUK an.

Neben der BPUK und den Kantonen (ausser Kt. BE) sind auch weitere Vernehmlassungsteilnehmende der Ansicht, die Teilvereinheitlichung stehe im Widerspruch zu verfassungsrechtlichen und organisatorischen Zuständigkeiten der Kantone (SVP, SAB, Verband Schweizerischer Kantonalbanken) bzw. sie führe erneut zu einer Rechtszersplitterung des heute mit der IVöB bereits harmonisierten Beschaffungsrechts (CVP, SAV).

# 4.2 Schwellenwerte (Art. 15 VE BöB)

Der VE BöB strebt im Binnenmarktbereich eine schweizweite Harmonisierung der Schwellenwerte an (Abs. 1). Für Güter und Dienstleistungen wurde für die Behörden und Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden der in der heutigen IVöB vorgesehene Schwellenwert von Fr. 250'000.- übernommen. Bei den Beschaffungsstellen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b VE BöB ist eine Harmonisierung des Schwellenwerts auf Fr. 650'000.- vorgesehen. Die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren betragen - wie in der heutigen IVöB - für alle Beschaffungsstellen bei Gütern Fr. 100'000.- und bei Dienstleistungen Fr. 150'000.-. Für Bauwerke und Bauleistungen sieht der Vorentwurf vor, dass ein Bauwerk ab Fr. 8 Mio. bzw. einzelne Bauleistungen ab Fr. 2 Mio. offen ausgeschrieben werden müssen. Für alle Beschaffungsstellen kommt hier - analog zur heutigen IVöB - ab Fr. 150'000.- das Einladungsverfahren zur Anwendung.

Harmonisierung der Schwellenwerte: Die Harmonisierung der Schwellenwerte für Bund, Kantone und Gemeinden wird im Grundsatz von der BPUK, den Kte. ZH und BE sowie von einigen Wirtschaftsverbänden (VSE, VSAS, SMU) begrüsst. Die Kte. GE und SG, der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Gemeindeverband sowie einige

Wirtschaftsverbände (VSE, SWICO und VSAS) sprechen sich für eine Harmonisierung der Schwellenwerte für Beschaffungsstellen aus. Die Kte. BE und SG sowie die Stadt Lausanne schlagen vor, sämtliche Schwellenwerte der IVöB zu übernehmen. Mehrere Wirtschaftsverbände fordern, dass die Schwellenwerte gemäss den internationalen Verpflichtungen ausgeschöpft werden (economiesuisse, sgv, bauenschweiz, Fachverband Infra, VSEI, SBV, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, swissT.net, Swiss Engineering, FASMED, SMU, CHfms).

Erhöhung der Schwellenwerte: Generell für eine Erhöhung der Schwellenwerte sprechen sich bauenschweiz, der VSEI, die SMU, die Schweizerische Post und die TPG aus. Von den Wirtschaftsverbänden wird zum Teil eine Erhöhung der Schwellenwerte für Güter auf der Stufe der Kantone (von Fr. 250'000.- auf Fr. 383'000.-) gefordert (sgv, bauenschweiz, VSEI und SMU). Verschiedene Wirtschaftsverbände möchten ferner eine Erhöhung der Schwellenwerte für Dienstleistungen (von Fr. 250'000.- auf Fr. 383'000.-; allenfalls nur für die Kantone; bauenschweiz, VSEI, SBV, CHGEOL, SMU). Auch weitere Wirtschaftsverbände sind für eine Erhöhung der Schwellenwerte für Dienstleistungen (SWICO, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, ePower und Swiss Engineering). Verschiedene Wirtschaftsverbände (bauenschweiz, VSEI, Fachverband Infra, SMU) sowie die SBB fordern die Erhöhung des Schwellenwerts für Bauwerke von Fr. 8 Mio. auf Fr. 10 Mio. Für eine Beibehaltung des heutigen Schwellenwerts von 9,575 Mio. sprechen sich namentlich der sgv, der SBV, die Schweizerische Post und der ETH-Rat aus. Der Schwellenwert von Fr. 2 Mio. für einzelne Bauleistungen wird vom SBV und der SMU begrüsst. Die SBB lehnt diesen Schwellenwert ab.

Senkung der Schwellenwerte: Eine Senkung der Schwellenwerte für Bauwerke und/oder einzelne Bauleistungen wird von den Kte. BE, GE und SG, von der WEKO sowie von der Stadt Lausanne gewünscht.

Der Bundesrat und die Kantone können für ihren Zuständigkeitsbereich die Schwellenwerte senken oder sie den Entwicklungen des internationalen Rechts anpassen (Abs. 2).

Die Kte. ZH und GE sowie die BPUK machen geltend, dass die Möglichkeit der Kantone, von den Schwellenwerten abzuweichen, zu einer Rechtszersplitterung führe und einen Rückschritt gegenüber dem IVöB darstelle. Verschiedene Wirtschaftsverbände fordern zudem, dass die Festsetzung der Schwellenwerte der parlamentarischen Kontrolle unterliegen müsse (sgv, bauenschweiz, VSEI, SMU, suissetec, Isolsuisse).

# 4.3 Anforderungen an die Ausschreibung (Art. 18 ff. VE BöB)

Art. 18 regelt den Mindestinhalt und die Publikation der Ausschreibung. Er schreibt für die Ausschreibung gewisse Mindestangaben vor und verweist dabei auf die Angaben im Anhang 1 (Abs. 1). Die Beschaffungsstelle hat die Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (Abs. 2). Einige Wirtschaftsverbände fordern, dass Abs. 1 und die Angaben gemäss Anhang 1 mit Blick auf Wettbewerbe und Dialoge ergänzt werden (sgv, bauenschweiz, BSA, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SMU und CHfms). Andere Wirtschaftsverbände sind der Ansicht, die bei einer Ausschreibung zu publizierenden Mindestangaben seien je nach Beschaffungsform zu unterscheiden (SIA, BSA, usic und bauenschweiz Stammgruppe Planung). Die Kte. ZH und BE sowie der swissT.net sprechen sich für die von Bund und Kantonen gemeinsam betriebene Internetplattform Simap als einheitliches Publikationsorgan aus.

Art. 19 regelt den Inhalt und die Bekanntgabe der Ausschreibungsunterlagen. Gemäss Abs. 1 beschreibt die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen im Detail namentlich die Beurteilungskriterien (Bst. b) sowie die Zahlungsbedingungen (Bst. d). Einige Vernehmlassungsteilnehmende möchten in Bst. b die Begriffe "Eignungs- und Zuschlagskriterien" anstelle des Begriffs bzw. zusätzlich zum Begriff "Beurteilungskriterien" aufgeführt haben (GR, economiesuisse, sqv. Fachverband Infra, VSG, SBV, KMU-

Forum). Der VSAS sowie die WEKO möchten bei Bst. b erwähnt haben, dass die Beurteilungskriterien in den Ausschreibungsunterlagen zu gewichten sind. Zu Bst. d beantragen verschiedene Wirtschaftsverbände, dass in den Ausschreibungsunterlagen bei den Zahlungsbedingungen auch die Zahlungsfrist erwähnt wird (Fachverband Infra, suissetec, Isolsuisse, KMU-Forum). Verschiedene Wirtschaftsverbände wünschen schliesslich, dass eine Zahlungsfrist von in der Regel 30 Tagen in Bst. d aufgeführt wird (sgv, bauenschweiz, VSEI, VSG, SBV, SMU).

Nach Abs. 2 macht die Beschaffungsstelle die Ausschreibungsunterlagen im offenen Ausschreibungsverfahren im Zeitpunkt der Ausschreibung (Bst. a) und im selektiven Ausschreibungsverfahren im Zeitpunkt der Einladung zur Angebotsabgabe (Bst. b) zugänglich. Der Kt. GE sowie verschiedene Wirtschaftsverbände fordern, dass die Ausschreibungsunterlagen auch im selektiven Verfahren bereits im Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt gegeben werden (sgv, bauenschweiz, VSEI, SIA, BSA, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SMU, CHfms). Der Entscheid über die Teilnahme an einem Wettbewerb sei in der Regel vom zu projektierenden Objekt abhängig. Für economiesuisse sowie den SBV müssen die Ausschreibungsunterlagen auch im Einladungsverfahren im Zeitpunkt der Einladung vorhanden sein. Sie fordern eine entsprechende Ergänzung von Abs. 2.

Abs. 3 sieht vor, dass die Beschaffungsstelle den Anbieterinnen die Ausschreibungsunterlagen auf Verlangen zustellt. Der Kt. TI sowie mehrere Wirtschaftsverbände sprechen sich dafür aus, dass die Ausschreibungsunterlagen den Anbieterinnen kostenlos zugestellt werden (economiesuisse, sgv, bauenschweiz, SBV, SMU, VSEI, CHGEOL, suissetec, Isolsuisse, FASMED, FER). Der Kt. SO beantragt die Streichung der Bestimmung, da es aufgrund des Aktenumfanges zum Teil angezeigt sei, dass die Anbieterinnen die Ausschreibungsunterlagen bei der Beschaffungsstelle abholen.

# 4.4 Beurteilungskriterien (Art. 30 - 32 VE BöB)

Der VE BöB will die im heutigen Beschaffungsrecht auf Bundes- und Kantonsebene bestehenden Unterschiede im Bereich der Auswahlkriterien beheben.

#### 4.4.1 Beurteilungskriterien im Allgemeinen (Art. 30 VE BöB)

Der VE BöB sieht vor, dass die Beschaffungsstelle leistungsbezogene und überprüfbare Eignungs- und Zuschlagskriterien (Beurteilungskriterien) festlegt. Sie hat dabei Umfang und Art der Beschaffung Rechnung zu tragen.

Verschiedene Wirtschaftsverbände führen aus, Eignungskriterien seien nicht in jedem Fall leistungsbezogen, wie das Institut der ständigen Liste zeige. Daher müsse die Bestimmung dahingehend präzisiert werden, dass die Beschaffungsstelle der Komplexität der Beschaffung angemessene sowie überprüfbare Eignungskriterien und leistungsbezogene sowie überprüfbare Zuschlagskriterien festlege (sgv, bauenschweiz, VSEI, SMU, usic, KGL und CHfms).

# 4.4.2 Eignungskriterien (Art. 31 und Anhang 2 VE BöB)

Nach Art. 31 Abs. 1 legt die Beschaffungsstelle die Kriterien zur Überprüfung der fachlichen, technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Anbieterinnen fest. Sie hat sich dabei an den Kriterien gemäss Anhang 2 zu orientieren (Abs. 2) und kann von den Anbieterinnen die dort aufgeführten Nachweise verlangen (Abs. 3). Anhang 2 zählt beispielhaft mögliche Eignungskriterien sowie deren Nachweise auf.

Die SP begrüsst, dass der Vorentwurf soziale und ökologische Nachhaltigkeitskriterien sowohl bei den Eignungskriterien als auch bei den Zuschlagskriterien einbezieht. So

könne die Beschaffungsstelle Sozial- und Umweltstandards sowohl in Bezug auf den Leistungserbringer als auch bezüglich der erbrachten Leistung fordern. Die SP verlangt ferner, den Eignungsnachweis "Sozialmanagement" beim Eignungskriterium der Nachhaltigkeit zu ergänzen. Die SP sowie Transparency International Schweiz beantragen die Einführung eines Antikorruptionsdispositivs als Eignungskriterium. Grüne, Pusch sowie der WWF fordern eine Ergänzung, wonach die Beschaffungsstelle bei der Festlegung der Eignungskriterien die Umwelt- und Sozialstandards berücksichtigen muss. Nach Ansicht von economiesuisse dürfen Eignungskriterien nicht so weit gehen, dass etwa Umwelt- oder Qualitätsmanagementsysteme auch dann zur Bedingung gemacht werden, wenn sie mit der Beschaffung in keinem direkten sachlichen Zusammenhang stehen. Der Fachverband Infra, der VSG und der SBV möchten in Art. 31 präzisiert haben, dass die Eignungskriterien mit der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Der Viscom und die ePower sprechen sich gegen die Verwendung des Eignungskriteriums "uneingeschränkte Akzeptanz der AGB des Bundes" aus. Verschiedene NGOs begrüssen den Einbezug von ökologischen Kriterien sowohl bei den Eignungs- wie den Zuschlagskriterien (ISCOM, Magasin du monde, SAH, Fairtrade Max Havelaar, Brot für alle, Caritas Schweiz, Arbeitskreis Tourismus+Entwicklung, Helvetas, Fastenopfer, Alliance sud, Erklärung von Bern). Bei den sozialen Kriterien begrüssen sie zwar, dass die ILO-Kernübereinkommen in Art. 25 Abs. 3 des Vorentwurfs zwingend einzuhalten sind. Sie bemängeln jedoch, dass es der Beschaffungsstelle weiterhin nicht erlaubt sei, darüber hinausgehend soziale und ökonomische Bedingungen an die mit der Beschaffung einer Leistung verbundenen Produktionsbedingungen und Handelsbeziehungen zu stellen. Sie fordern daher, dass es der Beschaffungsstelle möglich sein müsse, Produkte aus sozial und ökonomisch nachhaltiger Produktion auszuschreiben.

Zu Anhang 2 fordern verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende, es sei als Nachweis für das Kriterium der Nachhaltigkeit ein Sozialmanagementsystem vorzusehen (SP, Grüne, verschiedene NGOs, Pusch, WWF). Verschiedene Wirtschaftsverbände äussern sich zur Gültigkeitsdauer der gesetzlichen Bescheinigungen und beantragen, dass sich diese auf die letzten 12 Monate beziehen sollten (sqv. bauenschweiz, VSEI, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, SMU, CHfms). Der sgv spricht sich gegen den Nachweis eines Umweltmanagementsystems aus. Die SP beantragt, im Anhang 2 das Eignungskriterium "Berufsbildung" aufzunehmen und als Nachweis "Lehrstellen" sowie "andere Ausbildungsplätze" aufzuführen. Ferner beantragt die SP zusammen mit Transparency International Schweiz, das Kriterium "Organisation" zu ergänzen und als Nachweis ein Antikorruptionsdispositiv sowie präventive und institutionelle Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung vorzusehen. Der SIA und der BSA fordern, im Anhang 2 müsse zwischen Kriterien und Nachweisen für intellektuelle Dienstleistungen und andere Beschaffungsformen unterschieden werden, da die spezifischen Merkmale der intellektuellen Dienstleistungen spezifische Eignungskriterien und -nachweise verlangten. SWISSMEM befürchtet, dass Umweltmanagementsysteme und Qualitätsmanagementsysteme auch bei Ausschreibungen ohne entsprechenden sachlichen Zusammenhang als Eignungskriterien vorausgesetzt werden, was nicht KMU-freundlich sei.

# 4.4.3 Zuschlagskriterien (Art. 32 VE BöB)

Nach Art. 32 Abs. 1 legt die Beschaffungsstelle Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots fest. Abs. 2 unterscheidet zwischen monetären und nicht monetären Zuschlagskriterien (vgl. zur Unterscheidung auch die Ausführungen zum Thema "Modernisieren"). Nach Abs. 3 gibt die Beschaffungsstelle eine Rangfolge der Kriterien vor und gewichtet sie. Bei Lösungswegen oder Vorgehensweisen sieht Abs. 4 schliesslich vor, dass die Beschaffungsstelle mindestens die Rangfolge der Kriterien vorgibt.

Der SIA, der BSA und bauenschweiz Stammgruppe Planung möchten in Abs. 1 präzisiert haben, dass die Zuschlagskriterien auftragsspezifisch festgelegt werden.

Betreffend die Unterscheidung zwischen monetären und nicht monetären Zuschlagskriterien wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Thema "Modernisieren" verwiesen. Bei den monetären Zuschlagskriterien begrüssen economiesuisse und swissT.net, dass die Lebensdauerkosten berücksichtigt werden. Der Kt. GE und der sgv schlagen dazu kleinere Präzisierungen vor.

Bei den nicht monetären Zuschlagskriterien beantragen die Vernehmlassungsteilnehmenden, dass zusätzlich noch folgende Kriterien explizit genannt werden: Lehrlingsausbildung (sgv, VSE, Vereinigung für das öffentliche und private Beschaffungswesen), Emissionen auf den Transportwegen (sgv, bauenschweiz, SBV, usic, SMU und KGL), "vertragliche Bedingungen" (SWICO, ePower), nachhaltige Entwicklung (WWF, Pusch), soziale Nachhaltigkeit (Grüne) sowie Sozialverträglichkeit (Coop).

Verschiedene Wirtschaftsverbände fordern, dass in Abs. 3 die Gewichtung der Zuschlagskriterien samt der Umrechnung in Punkte in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden muss (sgv, bauenschweiz, VSG, SBV, SMU). Für den sgv, den VSG und den SBV darf dabei der Preis nicht mehr als 50% gewichtet werden. Auch economiesuisse, der SWICO und der SVV sprechen sich allgemein für eine Bekanntgabe der Rangfolge und der Gewichtung der Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen aus. SWISSMEM fordert, auch die Unterkriterien seien zu gewichten. Für die EFK muss die Beschaffungsstelle die monetären und nicht monetären Kriterien in ein Verhältnis zueinander setzen.

Für die Kte. BE und GE sowie für die ePower ist nicht einzusehen, wieso die Beschaffungsstelle gemäss Abs. 4 bei Lösungswegen oder Vorgehensweisen keine Gewichtung der Zuschlagskriterien festlegen soll. Verschiedene Wirtschaftsverbände möchten präzisiert haben, dass es sich bei den Lösungswegen oder Vorgehensweisen insbesondere um intellektuelle Dienstleistungen handelt, da sie den Hauptanwendungsfall von Lösungswegen oder Vorgehensweisen ausmachen dürften (sgv, bauenschweiz, CHGEOL, SMU, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, CHfms). Mit Ausnahme des sgv fordern diese Wirtschaftsverbände sowie der SIA, der Begriff "Lösungen" sei vor "Lösungswege oder Vorgehensweisen" einzufügen, da bei Projektwettbewerben Lösungen und nicht Lösungswege oder Vorgehensweisen gefragt seien. Usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung und CHfms möchten einen Zusatz, wonach den monetären Zuschlagskriterien in diesem Fall nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

Grüne, WWF und Pusch sprechen sich für einen zusätzlichen Absatz aus, wonach der Bundesrat die Zuschlagskriterien zur nachhaltigen Entwicklung und deren Gewichtung für verschiedene Beschaffungskategorien verbindlich festlegt und Fachstellen oder Fachorganisationen mit der Erarbeitung dieser Zuschlagskriterien betrauen kann.

# 4.5 Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (Art. 85 VE BöB)

Zur Förderung der Zusammenarbeit und des Wissens- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen sowie der Privatwirtschaft im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sieht Art. 85 eine Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz vor. Diese ist paritätisch zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone, wobei der Bundesrat und die Kantone ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter wählen.

Der Kt. BE und der SGB fordern, dass auch die Sozialpartner in der Kommission vertreten sind. Nach Ansicht des SGB soll ferner das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) Einsitz in diese Kommission nehmen. Der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband beantragen, dass auch die Gemeinden und Städte in der Kommission vertreten sind.

Zahlreiche Wirtschaftsverbände verlangen, dass in der Kommission zudem die Wirtschaft vertreten ist (sgv, KV Schweiz, Travail.Suisse, bauenschweiz, VSEI, SIA, BSA, SBV, usic, bauenschweiz Stammgruppe Planung, VSAS, SMU, CHfms, suissetec, Isolsuisse).